



Wortprotokoll der 55. Sitzung

Ausschuss für Kultur und Medien

Berlin, den 13. April 2016, 15:00 Uhr
10557 Berlin, Konrad-Adenauer-Str. 1
Paul-Löbe-Haus, Sitzungssaal E.300

Vorsitz: Siegmund Ehrmann, MdB

Öffentliche Anhörung

Tagesordnungspunkt 1

Seite 7

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts

BT-Drucksache 18/7456

Federführend:

Ausschuss für Kultur und Medien

Mitberatend:

Innenausschuss

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Finanzausschuss

Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

Berichterstatter/in:

Abg. Ansgar Heveling [CDU/CSU]

Abg. Siegmund Ehrmann [SPD]

Abg. Sigrid Hupach [DIE LINKE.]

Abg. Ulle Schauws [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



Liste der Sachverständigen

Dr. Christoph Andreas

Bundesverband Deutscher Galerien und Kunsthändler e.V.

Prof. Dr. Johanna Eder

Vorsitzende der Deutschen Naturwissenschaftlichen Forschungssammlungen (DNFS)

Markus Eisenbeis

Geschäftsführender Gesellschafter des Auktionshauses Van Ham in Köln und
Vizepräsident des Bundesverbandes deutscher Kunstversteigerer

Prof. Dr. Harald Falckenberg

Sammler, Professor für Kunsttheorie an der Hochschule für bildende Künste Hamburg

Dr. Dorothee Hansen

Stellvertretende Direktorin der Kunsthalle Bremen

Prof. Dr. Markus Hilgert

Direktor des Vorderasiatischen Museums, Staatliche Museen zu Berlin

Hauptkommissarin Silvelie Karfeld

Bundeskriminalamt

Robert A. Kugler

Rechtsanwalt, Höly, Rauch & Partner Berlin

Prof. Dr. Sophie Lenski

Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht, Medienrecht, Kunst- und Kulturrecht,
Universität Konstanz

Prof. Dr. Arnold Nesselrath

Stellvertretender Direktor der Vatikanischen Museen und
Professor für Kunstgeschichte, Humboldt-Universität zu Berlin

Prof. Dr. Kerstin Odendahl

Geschäftsführende Direktorin des Walther-Schücking-Instituts,
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Isabel Pfeiffer-Poensgen

Generalsekretärin der Kulturstiftung der Länder

Kristian Nicol Worbs

Präsident der Deutschen Numismatischen Gesellschaft

Olaf Zimmermann

Geschäftsführer des Deutschen Kulturrates



Sitzung des Ausschusses für Kultur und Medien (22. Ausschuss)
Mittwoch, 13. April 2016, 15:00 Uhr

Anwesenheitsliste

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Ordentliche Mitglieder	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder	Unterschrift
CDU/CSU		CDU/CSU	
Bertram, Ute		Bergner Dr., Christoph	
Freudenstein Dr., Astrid		Groden-Kranich, Ursula	
Gundelach Dr., Herlind		Koschyk, Hartmut	
Heveling, Ansgar		Kretschmer, Michael	
Magwas, Yvonne		Lengsfeld Dr., Philipp	
Petzold, Ulrich		Lindholz, Andrea	
Selle, Johannes		Michalk, Maria	
Wanderwitz, Marco		Mötschmann, Elisabeth	
Wöhrl, Dagmar G.		Zertik, Heinrich	
SPD		SPD	
Bliener, Burkhard		Jentz-Herrmann, Christina	
Dörmann, Martin		Kahrs, Johannes	
Ehrmann, Siegmund		Klingbeil, Lars	
Högl Dr., Eva		Müntefering, Michelle	
Lotze, Hiltrud		Schmidt (Aachen), Ulla	
DIE LINKE.		DIE LINKE.	
Hupach, Sigrid		Behrens, Herbert	
Petzold (Havelland), Harald		Lehm Dr., Diether	
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN		BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	
Rößner, Tabea		Kühn (Tübingen), Christian	
Schauws, Ulle		Terpe Dr., Harald	



Bundesrat

Land	Name (bitte in Druckschrift)	Unterschrift	Amtsbezeichnung
Baden-Württemberg			
Bayern	Liss	Liss	ORLia
Berlin			
Brandenburg	Stockhaus	Stockhaus	KK'LS
Bremen			
Hamburg	Wagenknecht		Pol
Hessen	Rosak	Rosak	RR
Mecklenburg-Vorpommern			BRILH
Niedersachsen			
Nordrhein-Westfalen	Beier		RR
Rheinland-Pfalz			
Saarland			
Sachsen			
Sachsen-Anhalt	FORST	Forst	LA
Schleswig-Holstein			
Thüringen			



Ministerium bzw. Dienststelle (bitte in Druckschrift)	Name (bitte in Druckschrift)	Unterschrift	Amts- bezeichnung
Bk	Dr. Sanders	Bettina Sanders	
AA	FABRI	J. Janni	VLR
BKM	GEARDE	Geard	RefL KR
AA	WERTH-MÜHL	W. Mühle	Refin
BK	Z. ege Lyf	Z. ege Lyf	Top
BKM	PETERS	M. P.	RR
BK	Gron.	Gron.	ORA



Sitzung des Ausschusses für Kultur und Medien (22. Ausschuss)
Mittwoch, 13. April 2016, 15:00 Uhr

	Fraktionsvorsitz	Vertreter
CDU/CSU	_____	_____
SPD	_____	_____
DIE LINKE.	_____	_____
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	_____	_____

Fraktionsmitarbeiter

Name (Bitte in Druckschrift)	Fraktion	Unterschrift
Russ Isabel	CDU/CSU	
FLECKENBERG Christian	SPD	
LEBERL	CDU/CSU	
GROSS	CDU/CSU	J. Gross
Kunz	LINKE	
Hansky	CDU/CSU	Hansky
Weyand	SPD	Weyand



Tagesordnungspunkt 1

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts

BT-Drucksache 18/7456

Liste der Sachverständigen

Dr. Christoph Andreas

Bundesverband Deutscher Galerien und Kunsthändler e.V.

Prof. Dr. Johanna Eder

Vorsitzende der Deutschen Naturwissenschaftlichen Forschungssammlungen (DNFS)

Markus Eisenbeis

Geschäftsführender Gesellschafter des Auktionshauses Van Ham in Köln und Vizepräsident des Bundesverbandes deutscher Kunstversteigerer

Prof. Dr. Harald Falckenberg

Sammler, Professor für Kunsttheorie an der Hochschule für bildende Künste Hamburg

Dr. Dorothee Hansen

Stellvertretende Direktorin der Kunsthalle Bremen

Prof. Dr. Markus Hilgert

Direktor des Vorderasiatischen Museums, Staatliche Museen zu Berlin

Kriminalhauptkommissarin Silvelie Karfeld

Bundeskriminalamt

Robert A. Kugler

Rechtsanwalt, Höly, Rauch & Partner Berlin

Prof. Dr. Sophie Lenski

Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht, Medienrecht, Kunst- und Kulturrecht, Universität Konstanz

Prof. Dr. Arnold Nesselrath

Stellvertretender Direktor der Vatikanischen Museen und Professor für Kunstgeschichte, Humboldt-Universität zu Berlin

Prof. Dr. Kerstin Odendahl

Geschäftsführende Direktorin des Walther-Schücking-Instituts, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Isabel Pfeiffer-Poensgen

Generalsekretärin der Kulturstiftung der Länder

Kristian Nicol Worbs

Präsident der Deutschen Numismatischen Gesellschaft

Olaf Zimmermann

Geschäftsführer des Deutschen Kulturrates

Der **Vorsitzende**: Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich eröffne die 55. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Medien. Der einzige Tagesordnungspunkt, der heute Nachmittag in öffentlicher Sitzung verhandelt wird, ist eine Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts.

Ich begrüße Frau Staatsministerin Monika Grütters. Herzlich willkommen, Frau Staatsministerin. Ich begrüße ebenso Herrn Abteilungsleiter Dr. Günter Winands aus dem BKM.

Der Ausschuss für Kultur und Medien hat Expertinnen und Experten eingeladen, die uns aus ihrer jeweils fachlichen Sicht die Bewertung des Gesetzentwurfs erleichtern sollen. Meine sehr geehrten Damen und Herren, Ihnen ist die Debatte der letzten Monate nicht verschlossen geblieben, es war eine sehr engagiert geführte, auch sehr streitig geführte Debatte. Das Gesetz ist vor wenigen Wochen in Erster Lesung in den Deutschen Bundestag eingebracht worden. Es obliegt jetzt dem Ausschuss für Kultur und Medien als dem federführenden Ausschuss, in einer Fachanhörung Stärken und Schwächen zu analysieren und im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens die sich dann herauskristallisierenden notwendigen Fortschreibungen zu erarbeiten.

Die öffentliche Sitzung wird vom Parlamentsfernsehen mitgeschnitten und daher dauerhaft in der Mediathek des Deutschen Bundestages abrufbar sein.



Die Sitzung wird zudem in einen anderen Sitzungssaal übertragen. Wir haben einen so starken Zuspruch, dass wir die Kapazität dieses Saales voll ausgereizt haben. Deshalb begrüße ich auch die Zuschauerinnen und Zuschauer im Sitzungssaal PLH 4.400, unserem eigentlichen Ausschusssaal. Ich möchte unsere Gäste ausdrücklich darauf hinweisen, dass Bild- und Tonaufzeichnungen nur den akkreditierten Journalistinnen und Journalisten vorbehalten sind.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Gäste. Der Ausschuss hat Sie, die vom Ausschuss benannten Sachverständigen, gebeten, zur Vorbereitung auf die Sitzung einen umfangreichen Fragenkatalog zu beantworten. Ich möchte mich ausdrücklich bedanken. Es waren mehr als 30 Fragen, die Ihnen vorgelegt wurden, und Sie haben sich alle dieser Mühe unterzogen und sehr präzise im Detail auf unterschiedliche Aspekte reagiert. Deshalb auch im Namen meiner Kolleginnen und Kollegen herzlichen Dank für Ihre Mühe.

Eingeladen war auch der Deutsche Museumsbund, dessen Präsident heute leider nicht persönlich teilnehmen kann, der ebenfalls eine schriftliche Stellungnahme übermittelt hat. Soweit der Ausschuss die Genehmigung der Gäste dafür erhalten hat, sind die Stellungnahmen öffentlich zugänglich und befinden sich im Internet auf den Ausschusseiten.

Uns ist überdies eine Fülle nicht angeforderter Stellungnahmen zugegangen. Seien Sie sicher: Jede Kritik, jeder Vorschlag, alle Kommentare fließen in die parlamentarische Beratung ein. Auch Bedenken, die außerhalb der Anhörung formuliert wurden, wird der Ausschuss sorgfältig prüfen. Soweit sich Stellungnahmen auf unseren Fragenkatalog beziehen, werden sie ebenfalls im Netz zur Verfügung gestellt.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, der Ausschuss für Kultur und Medien umfasst insgesamt 18 Männer und Frauen aus dem Deutschen Bundestag. Wir haben zu dieser Sitzung auch die Kolleginnen und Kollegen aus den mitberatenden Ausschüssen eingeladen. Ich freue mich sehr, dass diese Einladung auf so starke Resonanz gestoßen ist, und begrüße die Kolleginnen und Kollegen

auch im Namen der Stammbesetzung des Ausschusses für Kultur und Medien. Ich freue mich, dass Herr Prof. Dr. Norbert Lammert, unser Bundestagspräsident, zugegen ist, ich begrüße die Abgeordneten Dr. Claudia Lücking-Michel, Carsten Träger, Dirk Fischer, Christian Freiherr von Stetten, Michael Frieser und Elfi Scho-Antwerpes. Möglicherweise sind noch nicht alle Kollegen zugegen, ich habe diejenigen genannt, die sich angemeldet haben. Der Arbeitsablauf im Parlament mit zum Teil parallelliegenden Terminen bringt es mit sich, dass sich Manches erst im Verlauf einer Sitzung zu-rechtrückt. Insofern allen, die jetzt zugegen sind, herzlichen Dank, dass Sie Ihre Aufmerksamkeit diesem Thema widmen. Es ist vereinbart, dass Sie ebenfalls Fragerecht haben.

Noch ein Hinweis zum Ablauf. Wir haben ein Verfahren vereinbart und Ihnen gegenüber kommuniziert. Sie sehen eine außerordentlich große Anzahl von Sachverständigen. Wenn jeder von Ihnen, und das würde Ihnen nicht schwerfallen, längere Ausführungen macht, dann kommen wir mit dem uns zugebilligten Zeitmaß von drei Stunden nicht aus. Wir haben deshalb bei Ihnen um Verständnis geworben und Sie gebeten, in drei Minuten sehr präzise Ihre zentralen Botschaften an uns zu adressieren. Ich bin ausdrücklich autorisiert, ein sehr rigides Zeitmanagement zu praktizieren. Bitte setzen Sie Ihre Botschaft, setzen Sie Ihre Impulse. Aufgerufen werden Sie gleich in alphabetischer Reihenfolge.

Nach den Inputs, die Sie uns anbieten, haben wir eine erste Fragerunde der sogenannten Berichterstatterinnen und Berichtstatter vorgesehen. Die Berichterstatterinnen und Berichtstatter sind die zuständigen Akteure des Ausschusses für Kultur und Medien, die Abgeordneten Ansgar Heveling, Sigrid Hupach und Ulle Schauws. Für meine Fraktion bin ich der zuständige Berichtstatter. Um die Sitzungsleitung zu erleichtern, bitte ich Sie, wenn Sie angesprochen werden, die Fragen zu notieren, damit Sie entsprechend auf die Fragesteller reagieren können.

Für die Abgeordneten haben wir eine 2-Fragen-Regel vereinbart, das heißt, je Fraktion je Runde sind zwei Fragen erlaubt: entweder eine Frage an zwei



Gäste, zwei Fragen an einen Gast oder zwei getrennte Fragen an je einen Gast. Die Abgeordneten wissen, was gemeint ist. Auch hier bitte ich darum, ohne lange Monologe ganz schnell auf den Kern der Sache zu kommen, damit wir in der gebotenen Zeit wirklich möglichst viele Ergebnisse gewinnen, die hinterher unsere Ausschuss- und Auswertungsarbeit erleichtern.

Wir kommen jetzt zum Ernst der Sache. Ich möchte Sie herzlich bitten, mit Ihren Ausführungen zu beginnen und begrüße Herrn Dr. Christoph Andreas vom Bundesverband Deutscher Galerien und Kunsthändler. Ich bitte um Ihr Statement, Sie haben das Wort.

SV Dr. Christoph Andreas: Meine Damen und Herren, Frankreich und Holland haben gerade gemeinsam zwei Porträts von Rembrandt aus französischem Privatbesitz als nationales Kulturgut erworben und stellen die Bilder wechselseitig in ihren Ländern aus. Eine schöne Geste eines europäischen Kulturgutgedankens. Das neue deutsche Kulturgutschutzgesetz sieht einen Ankauf von nationalem Kulturgut durch den Staat nicht vor. Wie können solche Objekte eine bildende oder eine identitätsstiftende Wirkung für unser Land erzielen, wenn die Besitzer weder die Bilder ausstellen noch sie zu Forschungszwecken zur Verfügung stellen müssen? Außer der eintragenden Behörde und dem Besitzer erfährt niemand etwas über dieses nationale Kulturgut. Ein Vorerwerbsrecht, wie es in manchen europäischen Staaten um uns herum existiert, wäre hier eine sinnvolle Lösung. Wir haben Ihnen von verschiedensten Seiten Vorschläge dazu gemacht, wie so etwas gehandhabt werden kann, ohne dass der Staat beim Ankauf überfordert wird und trotzdem der private Bürger einen anständigen Preis bekommt.

Punkt 2: Im Gegensatz zu England, Frankreich, Österreich, Holland, Belgien und Italien muss nach dem jetzigen Stand für jedes Werk, das den deutschen Boden berührt, wenn es oberhalb der Wertgrenze liegt, bei der Ausfuhr eine Genehmigung beantragt werden. In England und Frankreich tritt dieser Fall erst nach 50 Jahren Verbleib ein. Selbst in Italien wird nach nachgewiesener Einfuhr die

Exportlizenz alle vier Jahre erneuert. Sollte der Entwurf in der jetzigen Form in Kraft treten, wird es von Deutschland aus nicht mehr möglich sein, internationalen Handel zu betreiben, da jede Neuerwerbung aus dem Ausland hier unter Schutz gestellt werden kann. Auch Sammler, die im Ausland etwas Wichtiges erwerben, werden es nicht mehr nach Deutschland einführen können.

Punkt 3: Eine besondere Sorgfaltspflicht des Handels bei NS-Raubkunstverdacht oder bei der bloßen Vermutung von Raubkunst ist in dieser Form, wie sie jetzt im Gesetz vorgesehen ist, kaum zu erfüllen. Gehen Sie davon aus, dass bei mehr als 90 Prozent aller Kulturgegenstände nach in der Regel zwei Erbfällen und mehrfachen Besitzerwechseln eine lückenlose Provenienz zwischen 1933 und 1945 auch bei großem Forschungsaufwand nicht mehr zu erbringen ist. Der Fall Gurlitt hat das deutlich gezeigt.

Wenn wir mit den erhöhten Sorgfaltspflichten hier Millionensummen in die Provenienzforschung hineinstecken und über Jahre – bei mäßigem Erfolg – forschen müssen, ist der Kunsthandel mit Werken von vor 1945 in Deutschland nicht mehr möglich. Dass die Konsultation der Datenbank Lost Art eine Pflicht sein muss und im Gesetz für den Kunsthandel vorgeschrieben wird, das ist selbstverständlich, und das sollte man im Gesetz auch so verankern, wobei das Lost-Art-Register durchaus überholungsbedürftig ist, was die Betreiber auch selbst wissen. Danke schön.

Der **Vorsitzende:** Herzlichen Dank, Herr Dr. Andreas.

Frau Prof. Dr. Johanna Eder, als Vorsitzende der Deutschen Naturwissenschaftlichen Forschungssammlungen haben Sie das Wort. Herzlich willkommen.

SV Prof. Dr. Johanna Eder: Herzlichen Dank. Sehr geehrte Damen und Herren, die Deutschen Naturwissenschaftlichen Forschungssammlungen (DNFS) vertreten die naturwissenschaftlichen Forschungsmuseen mit mehr als 140 Millionen Samm-



lungsobjekten. Rund 45 Prozent aller Museumsobjekte Deutschlands befinden sich in den Naturkundemuseen. Das verdeutlicht die Bedeutung dieses Gesetzes für uns. Wir begrüßen ausdrücklich die Unterschützstellung öffentlicher Sammlungen. Das Kulturgutschutzgesetz (KGSG) weist im Entwurf jedoch noch gravierende Mängel auf, die maßgeblich zur Schwächung der Sammlungsentwicklung, damit der Biodiversitätsforschung in Deutschland und in weiterer Folge unserer internationalen Konkurrenzfähigkeit führen würden.

Rechtsunsicherheiten, umfassender Verwaltungsaufwand und Gesetzeslücken sind die Folge mangelhafter Definitionen. Dies betrifft den Begriff „archäologisches Kulturgut“. Er inkludiert in unzulässiger Weise erdwissenschaftliche Güter. Der Begriff des „Kulturgutes“ ist für die Naturwissenschaften viel zu weit gefasst. Durch die Definition der „Kulturgut bewahrenden Einrichtung“ fallen national bedeutende universitäre Sammlungen gleicher Art und Bestimmung, wie jene der Museen, zurzeit nicht unter das KGSG. Daher bleibt ihnen der gebührende Schutz versagt.

Für die Definition von „Sachgesamtheit“ ist der Mehrwert der Sammlung, also der Wert des Kontextes, neutral zu fassen, wie zum Beispiel in Frankreich, und nicht auf den Willen des Sammlers zu beschränken. Für naturwissenschaftliche Sammlungen ist der Wille des Sammlers meist nicht relevant. Erhebliche Rechtsunsicherheit für Museumsdirektoren und Kustoden im Alltagsgeschäft werden durch Ungereimtheiten geschaffen. Auch von der Überforderung des Zolls ist sicherlich auszugehen.

Beispielhaft zu den Ungereimtheiten: A) Für die vorübergehende Ausfuhr, also Leihgabe, einer Fliege, eines Insekts ohne kommerziellen Wert, aus dem Bestand eines Museums benötigen wir jedenfalls eine Genehmigung, nämlich die allgemein offene Genehmigung. B) Für die dauerhafte Ausfuhr, also für den Export, bedarf es erst einer Genehmigung ab 100.000 Euro für den Binnenmarkt und 50.000 Euro Wertgrenze für Drittländer. C) Drittes Beispiel, die Spitze: Paläontologische Einzelexemplare, also ein Fossil, egal wie wertvoll – denken Sie zum Beispiel an Archäopteryx oder das Urpferd

aus Messel, es gibt zahllose Beispiele – benötigen nach dem KGSG unverständlicherweise keinerlei Ausfuhrgenehmigung. D) Schließlich werden dem Händler allerdings besondere Sorgfaltspflichten (§ 42), ab einem Fossilwert von 100 Euro auferlegt.

Zum Beschädigungsverbot, § 18.

Der **Vorsitzende**: Frau Prof. Dr. Eder, ich muss leider grausam eingreifen, die drei Minuten sind um. Einen Satz noch zum Abschluss.

SV **Prof. Dr. Johanna Eder**: Das Nagoya-Protokoll sollte gewürdigt werden, und wir hoffen, dass unsere Vorschläge berücksichtigt werden. Herzlichen Dank.

Der **Vorsitzende**: Wir werden im Rahmen unserer Nachfragen auf Ihre Stellungnahme zurückkommen. Dann haben Sie noch einmal Gelegenheit, zu argumentieren.

Herrn Markus Eisenbeis, Geschäftsführender Gesellschafter des Auktionshauses Van Ham in Köln und Vizepräsident des Bundesverbandes deutscher Kunstversteigerer, auch Ihnen einen herzlichen Willkommensgruß. Sie haben das Wort.

SV **Markus Eisenbeis**: Vielen Dank. Vorab lassen Sie mich betonen, dass der Deutsche Kunsthandel das KGSG in Bezug auf Raubgrabungen bedingungslos begrüßt. Dieses Gesetz betrifft aber genauso unzählige europäische und außereuropäische Kulturgüter, die 100, 200 oder 300 Jahre alt sind und sich bereits seit Generationen in Deutschland befinden. Gerade in Bezug auf dieses Kulturgut bin ich erstaunt über die Praxisferne des Gesetzesentwurfes.

Zu den Sorgfaltspflichten bei der Einfuhr, § 29: Spätestens seit der ersten Weltausstellung 1851 in London gibt es einen regen internationalen Austausch an Kulturgütern. Ich spreche hier also nicht von Ausgrabungen. Kaum ein Land hat heute noch dieselben Staatsgrenzen, viele wurden aufgelöst und neu geschaffen. So verändern sich Staatsfor-



men und Ausfuhrbestimmungen. Dass Ausfuhrpapiere, wenn sie je existierten, nach drei Generationen oder mehr, nach Kriegen und Umzügen noch vorhanden sind, ist mehr als unwahrscheinlich.

Wie soll ein einzelner Kunsthändler nachvollziehen, wann in welchem Land, das womöglich gar nicht mehr existiert, welche Ausfuhrbestimmungen geherrscht haben? Wie soll ein einzelner Kunsthändler zum Beispiel chinesische Ausfuhrpapiere verstehen oder deren Echtheit überprüfen? Wie soll ein Kunsthändler oder wie sollen Dritte die Zugehörigkeit solcher Papiere zu den Objekten überprüfen? Ich gebe zu bedenken: Alte Ausfuhrpapiere haben nie Bildmaterial, die eine eindeutige Zuordnung zulässig machen. Wie Sie wohl merken, ist der wirtschaftliche Aufwand nicht nur untragbar, sondern gar ein Akt der Unmöglichkeit, auch im rechtlichen Sinne. Wie dargestellt, lässt sich regelmäßig die rechtmäßige Einfuhr nicht feststellen. § 30 hätte dann eine fatale Rückwirkung, was verfassungsrechtliche Fragen der Zulässigkeit aufwirft. Nimmt man § 33 beim Wort, hätte der Herausgabeanspruch eine Welle von Quasi-Enteignungen bei Sammlern und Museen zur Folge. Der Verwaltungs- und Entschädigungsaufwand nach den folgenden §§ 33 bis 38 würde sogar den Aufwand der Länder für die Überprüfung bei den Ausfuhren um ein Vielfaches übersteigen.

Zu den Sorgfaltspflichten nach § 44, Provenienzforschung vor 1945: Pro Jahr versteigern wir bei Van Ham ca. 9.000 Objekte, die vor 1945 entstanden sind. Daraus ergeben sich zwei bis vier Restitutionsfälle pro Jahr, die wir alle mit maßgeblichen Restitutionsanwälten in Deutschland, USA, des Holocaust Claims Processing Office und der Jewish Claims Conference zur Zufriedenheit aller Parteien klären konnten. Unsere Quote passt zu der der sogenannten Taskforce oder des Arbeitskreises Provenienzforschung, ein Zusammenschluss aller maßgeblichen Provenienzforscher in Deutschland. Möglich und wirtschaftlich zumutbar ist das für uns, da wir unser Angebot stets mit der Lost-Art-Datenbank des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste abgleichen. Weil die Datenbank seit 15 Jahren existiert, international bekannt ist und genutzt wird, können wir davon ausgehen, dass alle bekannten Ansprüche dort mittlerweile registriert sind. Somit ist schon heute kein Verkauf von verfolgungsbedingt

entzogenen Kunstwerken ohne Einigung mit den Erben der ehemaligen Eigentümer mehr möglich. Zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten für die Kunstvermittlung ist also eine Prüfung der Datenbank des Zentrums für Kulturgutverluste erforderlich, muss aber auch ausreichend sein.

Zum Schluss noch zu der Definition „national wertvolles Kulturgut“: Die Verunsicherung unter Sammlern und Händlern könnte rasch eingeschränkt werden, wenn der Begriff enger gefasst würde, vor allen Dingen um den Begriff der Einzigartigkeit erweitert würde und dadurch, dass ein Werk sich seit 50 Jahren in Deutschland befindet. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank für den Hinweis. Ich begrüße Herrn Prof. Dr. Falckenberg. Herr Prof. Dr. Falckenberg ist Sammler und Professor für Kunsttheorie an der Hochschule für bildende Künste in Hamburg. Sie haben das Wort.

SV Prof. Dr. Harald Falckenberg: Dann schließe ich gleich an den Kulturbegriff an. Es ist sehr interessant, wie in dem letzten Entwurf der Kulturbegriff gefasst ist. Dadurch, dass das hervorragende kulturelle Interesse hervorgehoben wird, ist der Kulturbegriff noch enger als in den ursprünglichen Gesetzen und Verordnungen der Vorzeit. Es ist jetzt tatsächlich so, wie Frau Grütters sagt, dass nur noch ganz wenige Kunst- und Kulturwerke in die Listen eingetragen werden können. Das ist eine Wende, das möchte ich betonen. Denn als am 29. Juni 2015 der erste Entwurf publik wurde – unter welchen Umständen, brauchen wir hier nicht zu erörtern –, stand da noch drin, dass der Kulturbegriff erweitert werden sollte durch die Aufnahme bedeutender internationaler Werke. Das hatte zur Folge, dass gesagt wurde, die Listen müssten erweitert werden (von 2.700 Einträgen zu der Zeit). Das hat den Unmut ausgelöst, denn wer weiß schon, was das bedeutet. Es war die Rede von fünf bis zehn Prozent des Exports und von 100 Listungsverfahren. Ich will nur sagen, diese Erweiterung ist schon im dritten Entwurf gefallen und hat jetzt wieder zu der Verengung geführt, zu einer Verengung, die größer ist als sie vorher war. Das begrüße ich sehr. Ich finde, dass die Begriffsbildung sehr gut ist. Man könnte noch Beispiele nennen, aber



das bringt alles nichts. Es ist und bleibt ein unbestimmter Rechtsbegriff wie „Treu und Glauben“ im BGB, damit müssen Juristen umgehen, letzten Endes kommt es zu einem Fallrecht.

Wichtig ist, dass sich jetzt, juristisch gesehen, der Bundesrat gemeldet und einige grundlegende Änderungen angemahnt hat. Insbesondere will er nicht mehr, dass das Prinzip der Kulturhoheit der Länder weiter unterminiert wird durch Verordnungen, an denen die BKM maßgeblich beteiligt ist. Es ist eine juristische Frage, die da erörtert werden muss, die Föderalismusfrage ist eine wichtige Frage, die geklärt werden muss.

Es sind noch sehr viele Dinge im Gesetz offen. Wenn ich jetzt in den jüngsten Äußerungen höre, dass ein Negativattest eingeführt werden soll, also eine verbindliche Feststellung, ob ein Kulturgut als national wertvoll eingestuft wird, dann frage ich mich, wie das gehen soll. Es kann ja nicht jeder junge Sammler jede Arbeit einsammeln und dann für alle Zeit als nicht wertvolles Kulturgut einstufen lassen. Das ergibt sich ja erst mit der Zeit.

Ich möchte klarstellen, dass der Aufwand sich nach dem Gesetz richtet. Das Gesetz sieht immerhin 30 Kategorien vor.

Der **Vorsitzende**: Herr Prof. Dr. Falckenberg, ich muss leider auch bei Ihnen unterbrechen. Sie haben einige kritische Rückmeldungen gegeben, und ich gebe jetzt das Wort weiter an Frau Dr. Hansen, stellvertretende Direktorin der Kunsthalle Bremen. Sie haben das Wort.

SV Dr. Dorothee Hansen: Guten Tag. Ich möchte aus der Praxis berichten. Seit Sommer 2015, seitdem der Gesetzentwurf in den Medien diskutiert wird, hat er bereits nachhaltige Auswirkungen auf die Museumsarbeit, denn man kann eine große Verunsicherung unter den Sammlern beobachten. Aus Sorge, dass ihre Werke auf die Liste national wertvollen Kulturguts gesetzt werden könnten, sind viele, die vorher vertrauensvoll mit uns zusammengearbeitet haben, nicht mehr bereit, ihre Werke zur Verfügung zu stellen. Das betrifft vor allem Leihga-

ben für Ausstellungen, aber bisweilen auch Dauerleihgaben. Aus unserer Sicht ist ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen privaten Sammlern, dem Kunsthandel und dem Museum die Voraussetzung für einen attraktiven Ausstellungsbetrieb und ein attraktives Museum. Nur auf einer solchen Basis ist es möglich, bedeutende Kunstwerke aus Privatbesitz auszuleihen und dem Publikum damit auch zeigen zu können, die sonst nicht zugänglich sind. Daher hoffen wir sehr, dass wesentliche Aspekte, die gerade von dieser Seite kommen, berücksichtigt werden, damit Vertrauen hergestellt wird.

Punkt eins im Fragenkatalog, die Definition des national wertvollen Kulturguts wurde bereits angesprochen. Eine möglichst enge, strenge Auslegung scheint auch uns sehr wichtig, das Kriterium „einzigartig“ scheint sehr sinnvoll zu sein. Dem Sachverständigenausschuss kommt angesichts dieses offenen Begriffs eine besonders große Bedeutung zu. Die festgelegte Besetzung aus den unterschiedlichen Bereichen scheint uns sehr gut und sehr wichtig, und es sollte unbedingt zwingende Voraussetzung für den Eintrag eines national wertvollen Kulturgutes sein, dass dieser Sachverständigenausschuss die Eintragung befürwortet.

Angesichts der Sorge vieler Leihgeber, dass ein Werk möglicherweise auf die Liste gesetzt werden könnte, wäre aus Museumssicht das Negativattest eine sehr sinnvolle Sache, weil man dadurch Vertrauen sehr gut herstellen kann.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank, Frau Dr. Hansen. Ich begrüße Herrn Prof. Dr. Markus Hilgert. Er ist Direktor des Vorderasiatischen Museums der Staatlichen Museen zu Berlin. Herzlich Willkommen, Sie haben das Wort.

SV Prof. Dr. Markus Hilgert: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Damen und Herren, Kulturgüter sind das Fundament, auf dem die wissenschaftliche Erschließung der Menschheitsgeschichte steht. Zugleich sind Kulturgüter sehr viel mehr. Sie sind Wegweiser kultureller Vielfalt, Mahnmale der Toleranz und Katalysatoren für den Aufbau pluralistischer Zivilgesellschaften. Gerade in Krisensituationen kommt Kulturgütern daher eine Bedeutung



zu, die weit über ihren künstlerischen, wissenschaftlichen oder kommerziellen Wert hinausgeht. Sie geben kulturelle Identität und Halt, ermöglichen Orientierung und wecken die Hoffnung auf gesellschaftliche Aussöhnung und nachhaltige Entwicklung.

Bereits 1970 hat die Weltgemeinschaft in dem UNESCO-Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut den gesellschaftlichen Mehrwert und die besondere Schutzbedürftigkeit von Kulturgütern anerkannt und klargestellt, dass es unerlässlich ist, Zitat: „...dass sich jeder Staat in zunehmendem Maße der moralischen Verpflichtung zur Achtung seines kulturellen Erbes und desjenigen aller Nationen bewusst wird“. Die UNESCO-Konvention von 1970 mit ihren derzeit 131 Vertragsstaaten zeigt darüber hinaus auf, wie Staaten dieser moralischen und völkerrechtlichen Verpflichtung konkret nachkommen können, indem sie wirksame Maßnahmen gegen den illegalen Handel mit Kulturgütern benennt, der „eine der Hauptursachen bis heute für das Dahinschwinden des kulturellen Erbes der Ursprungsländer darstellt“.

Es ist bislang nicht gelungen, durch eine effektive Umsetzung der UNESCO-Konvention von 1970 in deutsches Recht, angemessene rechtliche Rahmenbedingungen für das Vorgehen gegen den illegalen Handel mit Kulturgütern in Deutschland zu schaffen. Dies schadet dem internationalen Ansehen Deutschlands, das als bedeutender Markt und Transitstaat für Kulturgüter in seiner besonderen moralischen und politischen Verantwortung steht. Mit großer Aufmerksamkeit verfolgen daher die Mitgliedstaaten der UNESCO die Bemühungen der Bundesregierung, um ein zeitgemäßes Kulturgutschutzgesetz, das auch in seiner Gesamtheit den heute üblichen Standards des zwischenstaatlichen Miteinanders unbedingt genügen muss. Denn die historische Chance, die mit der durch den Bericht der Bundesregierung zum Kulturgutschutz in Deutschland aus dem Jahr 2013 vorgezeichneten Novellierung des deutschen Kulturgutschutzrechts besteht, diese historische Chance darf auf keinen Fall vertan werden.

Dies bedeutet zunächst, dass gesetzlich geregelte Sorgfaltspflichten für den Umgang mit Kulturgütern unterschiedslos höchsten ethischen Maßstäben entsprechen müssen und nicht durch Erwägungen von Praktikabilität oder wirtschaftlicher Zumutbarkeit prinzipiell infrage gestellt werden dürfen. Gleichzeitig ist es unerlässlich, dass der Staat mit derselben Entschlossenheit von seinem grundsätzlich verbrieften Recht Gebrauch macht, sorgfältig und transparent besondere Kulturgüter vor ihrer Abwanderung aus Deutschland zu schützen, so wie es viele andere Staaten weltweit ebenfalls tun, und wie es auch die UNESCO-Konvention von 1970 ausdrücklich vorsieht.

Ein mutiges, international respektiertes Gesetz zum Schutz von Kulturgütern wird sich nachhaltig und positiv auch auf Wissenschaft und Forschung, auf Archive, Bibliotheken und Museen in unserem Land sowie den internationalen Austausch mit anderen Staaten auswirken. Zudem wird es auf dem Weg zu einheitlichen Standards für den Kulturgutschutz auf EU-Ebene ein wichtiger Meilenstein sein.

Der **Vorsitzende**: Herr Prof. Dr. Hilgert, das ist ein guter Punkt, den Sie gesetzt haben. Herzlichen Dank. Ich leite über an Frau Karfeld vom Bundeskriminalamt. Sie sind Kriminalhauptkommissarin, Frau Karfeld. Sie haben das Wort.

SV Kriminalhauptkommissarin Silvelie Karfeld: Ich greife aufgrund der besonderen Aktualität die Bekämpfung des illegalen Handels mit Antiken heraus. Bezogen auf archäologisches Kulturgut ist eine Rückkehr zu den eindeutigen Normen des ersten Gesetzentwurfs dringend erforderlich. EU-Richtlinien sind aus gutem Grund eng gefasst. Werden sie in Deutschland nicht adäquat umgesetzt, entsteht ein Sanktionsgefälle, und der illegale Handel wird in Deutschland ungehindert weiter florieren. Schon lange gilt Deutschland bei ausländischen Behörden und in der Szene als guter Umschlagplatz für illegal gehandeltes Kulturgut.

Wir brauchen klare Regelungen, die Kulturgut effektiv schützen und keine Schlupflöcher schaffen. Das Gesetz muss hierfür zwei grundlegende Bedingungen erfüllen. Erstens: Die Vorschriften müssen



die Praxis des Handels berücksichtigen und widerspiegeln. Der Handel mit Antiken kann mit keiner anderen Handelssparte verglichen werden. Er findet oft hinter verschlossenen Türen statt. Provenienzen werden verschleiert und schön klingende Legenden erfunden, die niemand nachprüfen kann. Deshalb können derzeit in Deutschland unzählige Objekte aus dubiosen Quellen verkauft werden. Der derzeitige Gesetzesentwurf bedeutet eine Manifestation dieser Praxis.

Zweitens: Wir brauchen Regeln, die eine einfache Handhabung für alle Beteiligten ermöglichen. Jede Ausnahme führt zu einer großen Lücke im Schutz des Kulturguts und zu hohem teuren Aufwand für Käufer, Händler, Zoll und Polizei sowie die Justiz. Die zentralen Punkte einer erfolgreichen Bekämpfung sind: Die Besonderheiten antiker Objekte erfordern eine Wertgrenze von 0 Euro. Eine Scherbe kann von großem wissenschaftlichem Wert sein, der sich nicht in Marktpreisen ausdrückt. Die Sorgfalts- und Aufzeichnungspflichten müssen für jedes Objekt erfüllt werden. Die Definition des „Inverkehrbringens“ muss das Vorrätighalten beinhalten. Viele antike Objekte würden sonst aus dem Schutzbereich des Gesetzes herausfallen. Die Rechtmäßigkeit des Besitzes muss zweifelsfrei nachgewiesen werden.

In den meisten Herkunftsländern ist seit Jahrzehnten die Ausfuhr ohne Ausfuhrgenehmigung verboten. Viele Objekte im Handel haben weder eine Ausfuhrgenehmigung noch einen Zolleinfuhrbeleg. Die Provenienzangabe ist schwammig. Antikes Kulturgut ohne eindeutige Nachweise der legalen Herkunft darf nicht mehr handelbar sein. Für Elfenbein zum Beispiel gibt es bereits eine solche Regelung. Der Herkunftsnachweis schützt den Sammler aber auch vor Fälschungen, die teilweise bereits einen hohen Prozentsatz ausmachen. Der illegale Handel mit Kulturgut wird in Deutschland nach wie vor verharmlost. Es bereichern sich jedoch nicht nur organisierte kriminelle Vereinigungen. Zunehmend verdichten sich Informationen, dass extremistische Organisationen ihren bewaffneten Kampf und die Unterdrückung der Bevölkerung damit in Teilen finanzieren. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank, Frau Karfeld.

Ich begrüße Herrn Kugler. Herr Kugler ist Rechtsanwalt und in einer Berliner Sozietät tätig. Sie haben das Wort.

SV Robert A. Kugler: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, vielen Dank. Zentraler Bestandteil des vorliegenden Entwurfs zum Kulturgutschutzgesetz sind die Regeln zum Umgang mit ausländischem Kulturgut, insbesondere archäologischen Kulturgütern, auf die ich im Besonderen eingehen möchte.

Erstens: Während den Bestimmungen zum Abwanderungsschutz vor allem innerstaatliche Erwägungen zugrunde liegen, gilt es beim Schutz ausländischer Kulturgüter auch europarechtlichen Vorgaben sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus dem UNESCO-Übereinkommen von 1970 nachzukommen.

Zweitens: Jenseits ihrer Qualifikation als bewegliche Sachen und somit als Zuordnungsobjekte von bewertbaren Eigentumsrechten haften archäologischen Kulturgütern immaterielle Eigenschaften an, die rechtlich bisher nur unzureichend abgebildet wurden. Dabei handelt es sich vor allem um die wissenschaftlichen Erkenntnisse, die sich aus dem unberührten Fundzusammenhang gewinnen lassen, der nur durch eine fachlich fundierte Ausgrabung dauerhaft gesichert werden kann. Es ist gerade die Sorge um die Bewahrung dieser Informationen, welche insbesondere Länder mit reichem archäologischem Kulturgut veranlassen, bereits auf rechtlicher Ebene möglichst umfassende Vorkehrungen zu treffen, um hier Beeinträchtigungen auszuschließen. Hierzu zählen zum Beispiel Grabungs-, Handels- und Exportverbote, umfassende Eigentumszuordnungen an den Staat, der generelle Ausschluss von Rechtsgeschäften diesbezüglich oder von Verjährungsregelungen, um nur einige zu nennen. Es wird also notwendig sein, auch in Deutschland die rechtlichen Schutzmechanismen der Herkunftsländer zu berücksichtigen.

Drittens: Diese immateriellen Eigenschaften von archäologischen Kulturgütern bestmöglich zu erhalten, ist mittlerweile internationaler Konsens. Aus diesem Grund hat die Gesetzgebung zu gewährleisten, dass Gegenstände, die aus Raubgrabungen



stammen, nicht vermarktet werden können. Gelänge dies, würden wirtschaftliche Anreize zum gezielten Plündern von archäologischen Fundstätten abgebaut. Nur so ließe sich im Zusammenwirken mit den Kontrollen und Verpflichtungen der Herkunftsländer ein nachhaltiger Schutz auf internationaler Ebene ermöglichen.

Viertens: Für Staaten wie Deutschland bedeutet dies, die nationalen Marktbedingungen so zu gestalten, dass nur noch Objekte mit aktiv nachgewiesener zweifelsfreier Provenienz in Verkehr gebracht werden können, also die Handelbarkeit von Objekten aus nicht gesicherter oder nicht nachgewiesener Herkunft erschwert oder, wenn möglich, unmöglich gemacht wird. Aus der Natur der Sache heraus, im Besonderen der Unmöglichkeit, Zeitpunkt und Ort eines Fundes aus einer nicht autorisierten Grabung zu ermitteln, ist dabei insbesondere demjenigen ein erhöhtes Maß an Sorgfalt abzuverlangen, der über ein solches Objekt verfügt und dieses in Verkehr bringen will. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Herr Kugler, auch Ihnen danke ich herzlich für Ihre prägnanten Ausführungen und bitte nun Frau Prof. Dr. Sophie Lenski um ihre Stellungnahme. Sie sind Lehrstuhlinhaberin für Staats- und Verwaltungsrecht, Medienrecht, Kunst- und Kulturrecht an der Universität Konstanz. Herzlich Willkommen, Sie haben das Wort.

SV Prof. Dr. Sophie Lenski: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Damen und Herren, ich möchte in drei kurzen Punkten ein paar Ausführungen zu meiner Sicht auf das Gesetz machen und jeweils eine meiner Meinung nach wesentliche Leitfrage formulieren.

Der erste Punkt betrifft die Ausfuhrregelung, bei der meiner Meinung nach noch die zu beantwortende Frage wäre: Wovor genau sollen Kulturgüter hier geschützt werden? Insofern würde ich an das anknüpfen, was Herr Dr. Andreas gesagt hat. Was ist das Interesse daran, dass man Kulturgüter im Inland belässt, ohne dass man sie hier der Öffentlichkeit zugänglich macht? Welches Interesse gibt es also etwa daran, dass ein Kulturgut in einem deutschen Safe liegt und nicht in einem Safe im Ausland oder möglicherweise auch in einem Museum

im Ausland? Das Beispiel aus Frankreich, das Herr Dr. Andreas genannt hat, ist sehr eindrucksvoll. Meiner Meinung nach ist es deswegen mehr als sinnvoll, die bestehenden Regelungen um ein Vorkaufrecht, über das ja diskutiert wurde, zu ergänzen.

Der zweite Punkt betrifft die Einfuhrregelungen, auf die sich auch meine beiden Vorredner bezogen haben. Hier ist die entscheidende Frage: Was und wie streng soll reguliert werden? Wie wichtig entsprechende Regelungen sind, wurde gerade ausgeführt. Meiner Meinung nach liegt das Problem in der jetzigen Regelung, dass die Bestimmung auf der einen Seite sehr weit ist und insgesamt Kulturgüter umfasst, nicht nur spezifisch die archäologischen Kulturgüter, andererseits aber dann auch etwas unbestimmt ist, wenn einfach dynamisch und akzessorisch auf das ausländische Recht verwiesen wird und auf geeignete Unterlagen, die mitzuführen sind. Insofern ist für den ehrlichen Laien manchmal gar nicht so einfach nachzuvollziehen, ob er sich rechtmäßig verhält oder nicht. Umgekehrt ist aber für den unehrlichen Importeur die Kontrolle auf diese Art und Weise nicht besonders intensiv ausgeprägt. Der Zoll kann meiner Einschätzung nach die umfangreichen Prüfungen mit den bisherigen Mitteln kaum wahrnehmen. Wenn die Kulturgüter über den Binnenmarkt in das Inland kommen, ist ohnehin eine Einfuhrkontrolle kaum möglich. Wenn man wirklich effektiv kontrollieren wollte, wäre meiner Meinung nach tatsächlich ein Einfuhrzertifikat mit einer Altfallregelung notwendig.

Der dritte Punkt betrifft die Sorgfaltspflichten, die im Gesetz normiert sind. Da ist die Frage: Welche Aufgabe soll der Handel hier erfüllen, möglicherweise auch im öffentlichen Interesse? Ich habe den Eindruck gewonnen, dass die Sorgfaltspflichten ein bisschen als Wunderwaffe des Gesetzes für verschiedene Missstände gelten, was mich nicht überzeugt, weil mir nicht klar ist, welche Rechtsfolgen tatsächlich aus diesen Sorgfaltspflichten folgen. Sind das in erster Linie zivilrechtliche Maßstäbe? Die Sorgfaltspflichten kommen ja aus der Kulturgüterrückgabe-Richtlinie, wo sie als Obliegenheiten ausgestaltet sind. Sind das gewerberechtliche Pflichten? Das ist mir noch nicht klar. Auch hier sehe ich die ehrlichen Händler manchmal viel zu



stark belastet, für die unehrlichen Händler bleibt da meiner Meinung nach noch zu viel Spielraum. Das Problem würde man vielleicht besser im Gewerbe-recht lösen.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank, Frau Prof. Dr. Lenski. Ich leite über zu Herrn Prof. Dr. Nesselrath, Professor für Kunstgeschichte an der Humboldt-Universität zu Berlin, zugleich aber auch stellvertreter Direktor der Vatikanischen Museen. Sie haben das Wort.

SV Prof. Dr. Arnold Nesselrath: Wenn in wenigen Stunden die Strahlen des Internets eine Aufzeichnung unserer Sitzung im Himmel droben an Joseph Beuys vorbeirauschen lassen, wird er sagen: „Dieses Gesetz ist Kunst!“ Wann hat schon ein Kultur-gesetz so viel Aufsehen erregt und ist mit so viel Verve, manchmal zu viel Verve, diskutiert worden? Zu Recht, denn die Bedeutung des Kulturgut-schutzgesetzes kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Eine Gesellschaft, die immer mehr Men-schen von außen integrieren muss, gleichzeitig sich selbst immer stärker global integrieren will und sich dabei unweigerlich verändert, muss über ihre Identität reflektieren. Der Gesetzesentwurf zum Kulturschutz liefert hierzu einen wesentlichen Bei-trag. Es geht darum, in Zukunft gravierende Ex-porte identitätsstiftender Kulturgüter, wie wir sie alle kennen, zu verhindern.

Die Präsenz eines Objektes im Lande schafft Identität, allein durch die Opportunität wahrgenommen zu werden, selbst wenn eine Zugänglichkeit augen-blicklich nicht gegeben ist. Gerade in Deutschland ist das nach den verheerenden Zerstörungen des Zweiten Weltkrieges und der Kulturrevolution des Dritten Reiches extrem wichtig. Dies gilt für Einzel-stücke wie für Zusammenhänge, denn auch die Zerschlagung der Dresdener Kunstsammlungen, wie sie vor ein paar Jahren drohte, wäre ein fataler Verlust gewesen. Ferner darf eine unterschiedliche Exportpraxis der verschiedenen Bundesländer nicht dazu führen, dass Werke, die in einem Bun-desland gestoppt werden, über ein anderes ausge-führt werden. Dabei sollte die stimulierende Dyna-mik aller denkbaren Akteure, die materiell mit Kul-turgütern umgehen, erhalten bleiben. Dazu gehört auch der Handel.

Dies alles wird auch dazu führen, dass Hochschu-len in Zukunft wieder vermehrt Methoden vermit-teln, die fachliche Entscheidungskompetenz im Umgang mit Originalen fördern, bis hin zur Ausei-nersetzung mit Kopien und Fälschungen.

Obwohl der Begriff des „Nationalen“ in den Län-dern Großbritannien und Italien, deren Gesetze hier in erster Linie als Beispiele benutzt worden sind, im Gegensatz zu Deutschland weniger belastet ist, vermeiden sie eine nationale Begründung im Zu-sammenhang mit Ausfuhrbeschränkungen. In Ita-lien ist entscheidend, ob Werke notifiziert, also in die Denkmäler-Liste eingetragen sind. In England wird nicht aus der Nation, sondern für die Nation erhalten. Wenn man in dem deutschen Entwurf die identitätsstiftende Perspektive für die Gesellschaft betonte, würden Missverständnisse, um welche Werke, Objekte oder Ensembles es sich handelt, vermieden werden. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf das, was im Humboldt-Forum ge-schieht. Das Gesetz kann nur auf den Kulturgut-schutz in Deutschland zielen. Es kann nicht gleich-zeitig präventiv Vergehen gegen Ausfuhr-gesetze anderer Staaten verhindern, zumal diese untereinander ganz unterschiedliche Vorschriften haben. Das bedeutet, dass die Einfuhrvorschriften in der vorge-sehenen Form schwer praktikabel sein dürften. Was einmal als identitätsstiftendes Kulturgut er-kannt ist, kann sinnvollerweise nicht ohne Weite-res wieder gestrichen werden. Der Bestand wird also zunehmend ein historisches Panorama ent-wickeln. Dass man auch in Italien beginnt, über eine ähnliche Gesetzesnovelle nachzudenken, könnte eine kurze unerwartete Chance für eine einheitli-che europäische Regelung bieten, die Vieles er-leichtern und viele neue Möglichkeiten eröffnen könnte.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank, Herr Prof. Dr. Nesselrath. Nun hat Frau Prof. Dr. Odendahl das Wort. Frau Prof. Dr. Odendahl ist geschäftsfüh-rende Direktorin des Walther-Schücking-Instituts an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Sie haben das Wort, Frau Prof. Dr. Odendahl.

SV Prof. Dr. Kerstin Odendahl: Herr Vorsitzender, vielen Dank. Kulturgüter, meine Damen und Her-ren, haben eine Doppelnatur. Auf der einen Seite



sind sie Bestandteil der Kultur und damit der Identität einer Gesellschaft, auf der anderen Seite sind sie Waren, mit denen gehandelt und viel Geld verdient werden kann. Auf die Frage, wie rechtlich mit Kulturgütern umzugehen ist, lautet die Antwort: Man muss ihrer Doppelnatur gerecht werden, indem man eine Balance findet – eine Balance zwischen ihrem kulturellen und ihrem finanziellen Wert. Wie das geht? Indem beiden Seiten klar ist, dass man nicht alles haben kann. Beide Seiten müssen zugunsten der jeweils anderen Kompromisse hinnehmen, und Kompromisse, das wissen wir alle, können schmerzlich sein. Eine Norm, die Kompromisse findet, die also weder allein dem Kulturgutschutz noch allein dem Handel dient, eine solche ist ausgewogen und angemessen.

Der vorgelegte Entwurf stellt meiner Ansicht nach eine solch ausgewogene Norm dar. Weder der Schutz des kulturellen Erbes noch der Handel mit Kulturgut werden als absolut angesehen. Der Entwurf hat Kompromisse gefunden, die, wie es sich für Kompromisse gehört, zum Teil als schmerzlich empfunden werden. Nur ein Beispiel: Die Genehmigungspflichtigkeit der Ausfuhr von Kulturgütern, die eine bestimmte Alters- und Wertgrenze überschreiten, § 24. Was für die einen ein unzumutbarer Eingriff in den Handel und in die Verwertbarkeit des Eigentums darstellt, ist für die anderen die Beibehaltung einer eklatanten Schutzlücke, die es weiterhin ermöglichen wird, dass Kulturgüter, die für unsere Geschichte und unsere Identität wichtig sind, das Land verlassen. Die Norm ist ein Kompromiss, der für die Ausgewogenheit des Entwurfs notwendig ist. Natürlich kann man überlegen, einzelne Bestimmungen noch in die eine oder in die andere Richtung zu verbessern. Insgesamt aber ist der Entwurf ausgewogen.

Nicht ausgewogen war hingegen die Diskussion über den Entwurf, die wir in den letzten Monaten in den Medien haben verfolgen können. Einige haben sich dort im Ton vergriffen, und viele überzogene Reaktionen beruhen auf falschen Informationen und auf Missverständnissen. Fast alle Staaten dieser Erde schützen ihr kulturelles Erbe vor Abwanderung, und die deutsche Norm gehört immer noch zu den mildesten. Ich hoffe daher sehr, dass die heutige Anhörung zur Aufklärung, zur Klarheit

und auch zur Versachlichung der Diskussion beitragen wird. Danke schön.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank, Frau Prof. Dr. Odendahl. Ich begrüße Frau Pfeiffer-Poensgen als Generalsekretärin der Kulturstiftung der Länder. Herzlich Willkommen, Sie haben das Wort.

SV Isabel Pfeiffer-Poensgen: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Damen und Herren, Kulturgutschutz ist unser Thema, das Thema der Kulturstiftung der Länder. Wir hatten von Anfang an und haben in unserer Satzung folgenden Auftrag, nämlich für die deutsche Kultur besonders wichtige und bewahrenswürdige Zeugnisse zu fördern, deren Erwerb zu fördern. Damit verbunden ist von Beginn an, also seit 28 Jahren, ein besonderer Hinweis zu drohender Abwanderung oder zur Rückholung aus dem Ausland. Wir befinden uns sozusagen mitten im Thema dieses Gesetzes.

Seit es die Kulturstiftung gibt, haben wir weit über 1.000 Werke, Sammlungen, Archivalien, Schriftstellernachlässe, Handschriften, Gemälde, Fotografien, Skulpturen, naturwissenschaftliche Zeugnisse, Münzen, Archäologisches – übrigens sehr selten, aber auch – gekauft. Wir sind also in allen Feldern unterwegs gewesen. Dadurch hat sich über die lange Zeit hinweg ein großes Netzwerk von Sachverständigen um uns herum gebildet. Und wir beobachten den Markt: regional, überregional, international und beraten die Museen bei ihren Ankäufen. Es existiert inzwischen ein vollkommen routiniertes, aber auch sehr strenges Auswahlverfahren. Vor diesem Hintergrund möchte ich nur wenige Anmerkungen machen.

Zum einen: Ich plädiere dezidiert gegen ein Vorkaufsrecht, weil ich weiß, dass die Form, in der wir seit jeher arbeiten, sehr gut funktioniert. Ich darf als Juristin – auch wenn meine Ausbildung schon ein wenig zurückliegt – auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts hinweisen, das ich noch einmal mit Interesse gelesen habe. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts formuliert so glasklar und eindeutig, wie es die Sinnhaftigkeit eines Vorkaufsrechts eben nicht einschätzt, dass ich dem wenig hinzufügen muss.



Was hier gerade gesagt wurde, dass es passieren kann, dass wir ein Werk gar nicht sehen können und wir deshalb eine Ausstellungspflicht brauchen, das halte ich für ein sehr schwieriges Argument, weil damit ein eklatanter Eingriff in privates Eigentum verbunden wäre.

Um einer Legendenbildung entgegenzuwirken, die in dieser schwierigen Debatte des letzten Winters eifrig betrieben wurde, möchte ich darauf hinweisen, dass wir Marktpreise zahlen. Wer dazu mehr wissen möchte, dem habe ich schöne Beispiele mitgebracht. Die kann ich gern noch einmal darlegen. Trotzdem sage ich auch ganz klar: Mehr Geld wäre hilfreich. Die Länder geben uns 6,5 Mio. Euro für die reinen Ankäufe. Wir erledigen noch andere Aufgaben, aber für Ankäufe haben wir 6,5 Mio. Euro pro Jahr. Über die Jahre hinweg haben wir mit der Hilfe des Bundes, der Kommunen, der Länder und vieler Privater, auch Stiftungen, diese eingesetzten Gelder jährlich im Schnitt vervierfacht. Das heißt, wir haben über die Jahre für ungefähr 620 Mio. Euro Kunst gekauft, haben dafür Ländermittel in Höhe von nur 160 Mio. Euro ausgegeben. Ich sage das, damit ein paar Fakten auf den Tisch kommen. Ich erwarte keine Eintragungsflut, da die Definition des § 7 in diesem neuen Gesetzentwurf sehr viel strenger und enger ist als die bisherige Definition des national wertvollen Kulturguts. Wenn ich auf unsere Ankäufe schaue, dann stehen 25 von den über 1.000 Werken, die wir angekauft haben, auf der Liste. Ich sage das, um Ihnen eine Idee zu geben, wie das Verhältnis ist und wie sich das „Risiko“ der Eintragung entwickeln könnte.

Der Vorsitzende: Dankenswerterweise haben wir gleich die Chance im Ausschuss, weiter von Ihren profunden Erfahrungen zu profitieren. Herzlichen Dank für Ihre Ausführungen. Ich freue mich, Herrn Worbs begrüßen zu dürfen, den Präsidenten der Deutschen Numismatischen Gesellschaft. Auch Sie haben das Wort. Herzlich willkommen.

SV Kristian Nicol Worbs: Ich vertrete die Münzsammler, Wissenschaftler und Münzhändler. Münzen sind massenhaft vervielfältigte, für die Nutzung durch die Bevölkerung produzierte und weit über die Grenzen ihrer Produktionsstätten hinaus verbreitete ehemalige Zahlungsmittel. Das muss im

Gesetz durch klare und praktikable Regelungen für die Numismatik berücksichtigt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen dürfen sie als nationales Kulturgut reklamiert werden, zum Beispiel, wenn sie nachweislich aus geschützten archäologischen Stätten oder aus Schatzfunden von nationaler Bedeutung stammen. Die nationale und kulturelle Bedeutung einer Münze muss aber nachgewiesen werden.

Um das öffentliche Interesse an Münzen und Medaillen zu befriedigen, reichen die zahlreichen Referenzstücke in den öffentlichen Sammlungen. Allein in den drei größten staatlichen Sammlungen in Deutschland, nämlich in Berlin, Dresden und München, liegen über eine Million Münzen und Medaillen, von denen bis heute allerdings lediglich ein minimaler Teil öffentlich ausgestellt wird. Die Situation im europäischen Ausland ist fast identisch, so dass es so gut wie keine Münzen gibt, die nicht auch in öffentlichen Sammlungen vorhanden sind. Insofern kann grenzüberschreitender Handel mit Münzen auch nicht zu einem Verlust von nationaler Identität anderer Staaten führen. Während zum Beispiel Bilder oder antike Fresken oft einzigartig sind, handelt es sich bei Münzen seit der Antike um technische Massenprodukte. Allein die deutsche Numismatik liefert einige 10.000 Typen, weltweit dürfte es sich um mehrere 100.000 verschiedene Münztypen handeln. Manche Münzen eines Typs werden tausendfach pro Jahr gehandelt. Dazu gehören auch antike Münzen, die teilweise noch in außerordentlich großen Mengen vorhanden sind und deshalb auch nur wenige Euro pro Stück kosten.

Durch den Handel mit diesen Münzen wird ein nicht zu unterschätzender Beitrag zur geschichtlichen Bildung großer Bevölkerungsschichten geleistet. Überhaupt ist Deutschland weltweit mit Amerika zusammen das Land mit den meisten Münzsammlern. Man kann von etwa einer Million bundesdeutscher Bürger ausgehen, die an Münzen interessiert sind. Nimmt man die Prägezahlen der deutschen Gedenkmünzen dazu, die in Auflagen von bis zu acht Millionen Stück geprägt wurden, erhöht sich diese Zahl noch.

Der Leitgedanke der Deutschen Numismatischen



Gesellschaft ist: „Sammeln, Forschen, Bewahren.“ Die für unsere Kultur so wichtigen, wenn nicht gar grundlegenden Tätigkeiten des Sammelns und Forschens werden aber mit den beabsichtigten, unserer Meinung nach überzogenen und für den Sammler unzumutbaren Bürokratieanforderungen der geplanten Gesetzesnovelle unmöglich gemacht und erstickt.

In der Präambel der UNESCO-Konvention vom 14. November 1970 wird ausdrücklich betont, „dass der Austausch von Kulturgut unter den Nationen zu wissenschaftlichen, kulturellen und erzieherischen Zwecken das Wissen über die menschliche Zivilisation vertieft, das kulturelle Leben aller Völker bereichert und die gegenseitige Achtung und Wertschätzung unter den Nationen fördert“. Münzen als mobile, massenhaft produzierte und daher auch leicht erschwingliche Objekte – die Mehrzahl der antiken Münzen kostet deutlich weniger als 100 Euro – sind wie kaum etwas anderes dafür geeignet. Sie sind aber, wie bereits gesagt, nur in den seltensten Fällen schützenswertes Kulturgut. Unserer Meinung nach ist ein schützenswertes Kulturgut eine Sache oder ein Objekt, das für die nationale Identität des betreffenden Staates von großer Bedeutung ist und auf Grund seiner Einzigartigkeit unersetzlich ist. Wir bitten daher, die Besonderheiten der Münzen als serielle Massenkulturgüter in der Gesetzesnovelle durch klare und praktikable Regelungen für die Numismatik zu berücksichtigen.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Jetzt hat Herr Zimmermann als Geschäftsführer des Deutschen Kulturrates das Wort. Herzlich Willkommen.

SV Olaf Zimmermann: Danke schön. Meine sehr verehrten Damen und Herren, danke für die Einladung. Das Gesetz ist gut, notwendig und überfällig, und wir freuen uns, dass wir jetzt so weit gekommen sind, dass das Gesetz hoffentlich bald vor der abschließenden Befassung im Bundestag steht und dann auch umgesetzt werden kann.

Frau Prof. Dr. Odendahl hat sehr deutlich gemacht, warum wir ein solches Gesetz brauchen. Wir brauchen es, weil Kulturgüter ganz besondere Güter sind. Sie haben einen ideellen Teil und sie haben

einen ökonomischen Teil, und wir müssen beide Teile zusammen denken. Den größten Streit hat es im letzten halben, dreiviertel Jahr über die Frage, was nationales Kulturgut ist, und über die Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturguts gegeben. Erlauben Sie mir, dass ich das ganz deutlich sage: Georg Baselitz hat einen Fehler gemacht, es gab keine Notwendigkeit, seine Werke aus dem Museum abzuziehen. Es war nicht sinnvoll, dass er das gemacht hat, und er hat sich selbst geschadet. Aber er hat natürlich auch all den Museumsbesuchern geschadet, die sich gern seine Werke anschauen würden.

Trotzdem glauben wir, dass es noch einige Verbesserungsmöglichkeiten bei diesem Gesetz gibt, wir werden bestimmt gleich noch ausführlicher drüber sprechen. Wir glauben schon, dass es neben der Alters- und Wertgrenze so etwas wie eine zeitliche Perspektive geben muss, wie lange ein Werk in Deutschland gewesen ist, bevor es als national wertvolles Kulturgut anerkannt werden kann. Wir glauben, dass die Franzosen uns da einen guten Vorschlag vorgelegt haben. Fünf Jahre wären zum Beispiel eine Möglichkeit, über die man diskutieren könnte. Wir glauben auch, dass das Negativtest sehr sinnvoll ist.

Für uns ganz wichtig ist Artikel 14 Absatz 2 GG – Eigentum verpflichtet. Das bedeutet, dass diejenigen, die Kunstwerke besitzen, selbstverständlich auch in einer Verpflichtung der Gesellschaft gegenüber stehen. Aber diese Verpflichtung geht, das haben Sie, Frau Pfeiffer-Poensgen, auch schon gesagt, natürlich nicht unendlich weit. Es gibt keine Verpflichtung, ein Werk öffentlich zugänglich zu machen. Das ist für den Deutschen Kulturrat wichtig. Aber es gibt Anreize dafür, zum Beispiel steuerrechtlicher oder erbschaftssteuerrechtlicher Art, das ist sehr positiv. Wir glauben, dass man die Kulturstiftung der Länder noch stärker in die Lage versetzen sollte, wichtiges national wertvolles Kulturgut aus dem privaten Besitz ankaufen zu können. Dafür ist es notwendig, dass ihr Etat deutlich erhöht wird, damit sie dazu in der Lage ist. Wir glauben auch, dass das Votum der Sachverständigen in den Ausschüssen zwingend sein muss.



Ein ganz wichtiger Bereich, über den in der öffentlichen Debatte nur wenig gesprochen worden ist, der aber sehr wichtig ist, das ist die Einfuhr von archäologischem Kulturgut. Ich kann mich Frau Karfeld zu 100 Prozent anschließen. Das ist etwas Besonderes, ich habe mich noch nie einer Kriminalhauptkommissarin zu 100 Prozent angeschlossen, in diesem Fall tue ich es. Danke schön.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank, Herr Zimmermann.

Ich möchte mich bei den Sachverständigen ausdrücklich dafür bedanken, dass sie mir die Sitzungsleitung relativ leicht gemacht haben, so dass wir die Eingangsrunde tatsächlich im vorgesehenen Zeitrahmen abschließen können. Wir kommen jetzt zur ersten Fragerunde in der Reihenfolge, die ich vorhin erläutert habe. Ich bitte zunächst meinen Kollegen, Abg. Ansgar Heveling, um seine Nachfragen.

Abg. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Herzlichen Dank für die zahlreichen Beiträge, die ganz viele Fragen provozieren. Aber wir sind limitiert auf zwei Fragen in der ersten Runde, deswegen möchte ich meine erste Frage an Herrn Eisenbeis richten; meine zweite Frage geht an Frau Pfeiffer-Poensgen.

Frau Prof. Dr. Odendahl hat in ihrem Beitrag soeben sehr gut ausgeführt, dass es um eine Ausbalancierung von Interessen geht, nämlich auf der einen Seite um den Schutz von Kulturgut und auf der anderen Seite um die Interessen von Handel und Geschäftsverkehr. Frau Prof. Dr. Lenski hat in dem Zusammenhang bemerkenswerterweise gesagt, dass es bei den Sorgfaltspflichten sein könne, dass der redliche Händler durch die Vorgaben des Gesetzes ein bisschen zu stark eingeschränkt wird, während man dem Unredlichen besser im Gewerberecht begegnen sollte. Nun kommen Sie, Herr Eisenbeis, ja aus dem Metier und haben angesprochen, dass Sie einige Restitutionsfälle pro Jahr haben. Das heißt für mich, Sie werden bei dem, was Sie tun, Sorgfaltspflichten anlegen. Deswegen würde mich interessieren, was aus Ihrer Sicht, was Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten angeht, das Maß wäre, das man anlegen sollte. Denn dass es ohne solche nicht geht, das ist ja auch klar. Aber

wo ist aus dem Blickwinkel der Praktikabilität die Grenze? Und würde eine Laisser-passer-Regelung in dem Zusammenhang helfen, wie sie jetzt schon angekündigt ist?

Meine zweite Frage an Frau Pfeiffer-Poensgen bezieht sich auf die Definition von national wertvollem Kulturgut. Wenn Sie darauf noch einmal vertieft eingehen könnten. Ist es eine ausgewogene Definition, die das Gesetz vorgibt? Ist es vorstellbar, an der einen oder anderen Stelle noch Veränderungen vorzunehmen, insbesondere mit Blick auf den von Herrn Zimmermann angesprochenen Vorschlag einer zeitlichen Komponente? Wenn Sie zu der Frage noch einmal vertiefend etwas sagen könnten, denn das ist ja eine zentrale Schaltstelle für das Gesetz. Danke schön.

Der **Vorsitzende**: Jetzt hat Frau Abg. Sigrid Hupach das Wort.

Abg. **Sigrid Hupach** (DIE LINKE.): Vielen Dank, Herr Vorsitzender, vielen Dank auch, meine Damen und Herren Sachverständige, dass Sie unserer Einladung heute gefolgt sind, und danke auch für Ihre umfangreichen und prägnanten Ausführungen.

Meine erste Frage richtet sich an Frau Prof. Dr. Lenski. Im Zuge der Novellierung haben wir es ja sehr begrüßt, dass die sachverständigen Ausschüsse thematisiert und durch bestimmte Vorgaben in den Ländern vereinheitlicht werden sollen. Auf jeden Fall scheint bei deren Zusammensetzung und Arbeit eine viel größere Transparenz vonnöten als das bisher der Fall ist. Das hat aber auch eine ganze Reihe an Fragen aufgeworfen, die meine kulturpolitischen Kolleginnen und Kollegen aus den Ländern dazu gestellt haben.

Frau Prof. Dr. Lenski, Sie haben in Ihrer Stellungnahme kritisiert, dass die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Fassung zu unkonkret sei, um mit dem Demokratieprinzip vereinbar zu sein. Wie könnte das Ihrer Meinung nach besser formuliert werden? Wäre es vielleicht möglich, deren Entscheidung als Empfehlung zu definieren, sie also nicht verbindlich zu machen, und die obersten Landesbehörden dazu zu verpflichten, ausführlich begründen zu



müssen, wenn sie die Empfehlung der Sachverständigen nicht übernehmen? Das wäre meine Frage an Sie.

Meine zweite Frage richtet sich an Frau Prof. Dr. Eder. Bei erdwissenschaftlichem Naturgut, also paläontologischen Objekten, Mineraliengestein, Meteoriten, die potenziell wertvolles Kulturgut werden könnten, haben wir es häufig damit zu tun, dass die Objekte in Steinbrüchen vor dem Schredder bewahrt werden müssen und die Nachweispflichten nicht erbracht werden können. Gerade bei den naturwissenschaftlichen Sammlungen besteht zudem ein enger Kontakt zu den Sammlern und den sogenannten Bürgerwissenschaftlern. Meine Frage an Sie ist, wie Sie aufgrund Ihrer Erfahrungen die Auswirkungen des Gesetzes auf das Zusammenspiel von Instituten, Museen, Sammlern und professionellen sowie Laienwissenschaftlern einschätzen und welche Aspekte unbedingt noch geändert werden müssten, um den spezifischen Bedingungen der Naturwissenschaften gerecht zu werden. Danke.

Abg. **Siegfried Ehrmann** (SPD): Nun mische ich mich als Berichterstatter meiner Fraktion in die Debatte ein und richte zunächst eine Frage an Frau Prof. Dr. Odendahl. Es ist in den schriftlichen Stellungnahmen, aber auch in einzelnen mündlichen Stellungnahmen, insbesondere von Herrn Dr. Andreas, angesprochen und gefragt worden, ob die Ausgleichsregelungen recht und billig sind, oder der Staat, wenn er schon die Hand auf den Kulturgutschutz legt, nicht zu stärkeren Ausgleichen veranlasst werden müsste. Ich erwähne das Stichwort „Vorkaufsrecht“ oder eine modifizierte Form davon. In Ihren schriftlichen Ausführungen auf unsere Fragen zeigen Sie noch andere Wege auf, haben sich kritisch damit auseinandergesetzt und das britische Modell analysiert und angesprochen. Und Sie haben unter Umständen einen Korridor aufgezeigt, der ergänzend zu den bisher kodifizierten Regelungen hinzutreten könnte als eine Art modifiziertes britisches Modell. Könnten Sie bitte noch einmal näher erläutern, inwieweit Sie das für praktikabel und auch rechtspolitisch für geboten halten? Ich wäre Ihnen für Ausführungen dazu dankbar.

In den mündlich vorgetragenen Stellungnahmen, auch in den schriftlichen Stellungnahmen, von Frau Karfeld oder von Herrn Kugler, ist die Bedeutung der Sorgfaltspflichten, insbesondere im Hinblick auf möglicherweise kontaminiertes, illegales Kulturgut, herausgearbeitet worden. Dazu hätte ich gern noch einmal die Auffassung und die Position von Herrn Eisenbeis gehört. Mich interessiert, was Sie von dieser doch sehr strikten Forderung halten, welche Auswirkungen das hat und ob Sie mehr Bewegung für möglich halten. Ich finde, die Argumente sind nicht einfach vom Tisch zu wischen. Dazu hätte ich gern Ihre Haltung erfahren.

Der **Vorsitzende**: Jetzt hat Frau Abg. Ulle Schauws das Wort.

Abg. **Ulle Schauws** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herzlichen Dank Ihnen allen noch einmal für Ihre Ausführungen. Einige von Ihnen haben angesprochen, dass es ein sehr wichtiger Punkt ist, die Frage zu diskutieren, was eigentlich national wertvolles Kulturgut ist. Über diese Frage hätten wir vielleicht schon diskutieren müssen. Es gibt darüber hinaus aber weitere wichtige Fragen, insbesondere zu den Regelungen zum verbesserten Schutz von archäologischen Kulturgütern im Kampf gegen den illegalen Handel. Hier haben wir ja gesehen, dass der Referentenentwurf im letzten Sommer noch Antworten enthalten hat, vor allen Dingen in Bezug auf die Sorgfaltspflichten, die wir jetzt im Gesetzentwurf nicht mehr finden.

Deswegen würde ich sehr gerne zwei Fragen an Herrn Prof. Dr. Hilgert richten. Wie bewerten Sie, dass im noch unautorisierten Referentenentwurf vom Juni 2015 in § 2 Begriffsbestimmungen unter Ziffer 8 zu „Inverkehrbringen“ von Kulturgut ergänzend enthalten war, „Vorrätighalten, zum Zwecke des Weiterverkaufs“, und dieser Zusatz nun gestrichen worden ist? Sollte dieser Zusatz aus Ihrer Sicht wieder aufgenommen werden?

Und meine zweite Frage: Wie bewerten Sie die aktuellen in § 42 Sorgfaltspflichten beim gewerblichen Inverkehrbringen, insbesondere in Absatz 3 enthaltenen Wertgrenzen für archäologische Kulturgüter? Das ist von einigen von Ihnen angesprochen worden. Welche negativen Konsequenzen hat



dies möglicherweise für den Schutz von archäologischem Kulturgut und für das Ziel, den illegalen Handel zu erschweren? Gibt es darüber hinaus noch weitere Regeln, die den Schutz von archäologischem Kulturgut betreffen, die aus Ihrer Sicht zum Beispiel als Vermutungsregelungen angebracht wären? Der Bundesrat hat ja insbesondere die Vermutungsregelungen kritisiert.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank, Frau Abg. Schauws. Dann kommen wir jetzt zur Antwortrunde. Herr Eisenbeis ist angesprochen worden von Herrn Abg. Heveling und von mir. Ich würde Sie gern zuerst um Ihre Antwort bitten.

SV Markus Eisenbeis: Ich versuche, mich knapp zu fassen, denn ich bin Vieles gefragt worden und versuche, die Fragen der Reihe nach zu beantworten.

Erstes Thema, die Frage nach der Laisser-passer-Regelung. Eine solche Regelung ist zu begrüßen, sie ist auf jeden Fall hilfreich für den Handel, wenn es um den Verkauf geht. Nicht hilfreich ist sie, wenn deutsche Sammler im Ausland interessante Werke ankaufen wollen. Dann ist es für diese Sammler nicht möglich, im Vorfeld zu klären, ob sie das Werk einführen und später wieder ausführen können. Insofern wäre die Regelung noch um diesen Aspekt zu ergänzen und die Frage zu beantworten, ob man diesen Fall überhaupt regeln kann.

Die Sorgfaltspflichten hatte ich bereits angesprochen. Wie gesagt, wir müssen versuchen, Provenienzen zu klären. Im Einzelfall ist das mitunter sehr, sehr schwierig, weswegen wir die Notwendigkeit des Abgleichs mit der Datenbank des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste sehen. Wenn die Gesamtumstände nahelegen, dass es sich bei Kulturgütern um verfolgungsbedingten Entzug handeln könnte, muss der Handel natürlich verpflichtet sein, eigene Recherchen anzustellen. Aber ansonsten muss man auch die Realität im Auge behalten, was überhaupt möglich ist. Die Dokumentationslage ist manchmal äußerst dürftig. Denken Sie an den Fall Gurlitt. Wenngleich dieser Fall noch relativ einfach zu klären war, so hat er die Problematik doch sehr deutlich gemacht, das möchte ich hier noch einmal zu bedenken geben.

Darüber hinaus muss ich auch sagen, wenn Objekte, dem Trend folgend, mehr und mehr über Auktionen verkauft werden, weil Auktionen so transparent sind und Sie sie weltweit verfolgen können, dann helfen gerade auch Auktionen, Restitutionsfälle zu klären, weil sie von so vielen gesehen werden und ein Objekt an die Öffentlichkeit gelangt. Da kommt, denke ich, uns als Kulturmittlern eine wichtige Rolle zu, weil wir Dinge transparent machen und natürlich dokumentieren. Die Verkaufsprozesse, ich habe das in meinen schriftlichen Ausführungen dargelegt, sind bei uns im Kunsthandel extrem komplex, mit Sachverständigenanfragen, Gutachten, Einfuhrpapieren und, und, und. Wenn man bedenkt, was wir alles dokumentieren sollen, so können pro Kulturgut über 30 Dokumente zusammenkommen. Der Kunsthandel ist sicherlich völlig überfordert damit, das alles 30 Jahre lang aufzubewahren. Wir sind keine Konzerne, sondern es gibt kleine Strukturen. Kein Notar, kein Großkonzern hat diese Auflagen. Da stellt sich ernsthaft die Frage, warum eine Nischenbranche mit einem jährlichen Gesamtumsatz von, sagen wir, 800 Mio. Euro bis 1 Mrd. Euro, also wirklich ein Zwerg im wirtschaftlichen Gesamtspektrum, mit solchen Sonderregelungen, die einmalig sind, belastet werden soll.

Man muss ganz klar sagen, dass das Kulturgutschutzgesetz in seiner derzeitigen Ausformung eine enorme Verlagerung von Kulturgut ins Ausland zur Folge gehabt hat. Das ist ja auch von Museumsseite berichtet worden. Für den Handel ist es natürlich katastrophal, dass mehr und mehr Verkäufe ins Ausland verlagert werden und wir als Kunsthandels-Standort und als Handelsplattform für ausländische Einlieferer, die völlig verunsichert sind und das Gesetz nicht nachvollziehen können, uninteressant werden. Das heißt, auch da brechen uns deutliche Marktanteile weg. Man darf auch nicht außer Acht lassen, dass es durch die Verunsicherung dem einen oder anderen Sammler weniger Spaß macht, sich zu engagieren. Dadurch fällt mit Sicherheit auch in Deutschland wichtiges Mäzenatentum weg. Das ist ein Aspekt, der in der Diskussion, so scheint mir, noch gar nicht ausreichend zur Sprache gekommen ist, den ich hier aber aufwerfen möchte.

Sie haben mich dann auf das Thema angesprochen,



wie wir die Ausfuhrregelungen im Hinblick auf Ausgrabungen sehen. Ich bin da ganz nah bei Frau Karfeld. Wir müssen die Ausgrabungen mit Sicherheit abkoppeln, denn wir haben gemerkt, dass hier Sammlungszusammenhänge zerstört werden und diese Folge nicht wieder gutzumachen ist. Ich selbst habe Archäologie studiert, insofern kenne ich die Problematik und habe ein eigenes Interesse daran. Aber wir müssen das Thema Ausgrabungen abkoppeln. Es darf nicht das ganze Kulturgut betreffen, das vielleicht nur 100, 200 oder 300 Jahre alt ist und sich mit ausländischer Provenienz seit Generationen bei uns im Lande befindet.

Vielleicht verliere ich kurz ein Wort zum Volumen des Antikenhandels. Der internationale Handel mit Antiken beläuft sich bei Christie's und Sotheby's für das letzte Jahr zusammen auf 30 Mio. Dollar. Man geht üblicherweise davon aus, dass der Weltmarkt dieses Bereichs dann das Doppelte darstellt, also rund 60 Mio. Dollar. Wenn wir nun davon ausgehen, dasselbe Volumen würde illegal gehandelt werden – was ich bezweifeln mag –, Sie aber lediglich 20 Prozent des Marktpreises bekommen, da Sie das Stück ja nicht weiterverkaufen können, dann sprechen wir von einem illegalen internationalen Handelsvolumen von 12 Mio. Dollar. Ich will diese Zahl nur einmal in den Raum werfen, weil man als Argument anführt, dass mit diesem Handel Kriege finanziert werden können.

Ich hoffe, ich habe Ihre Fragen beantworten können.

Der Vorsitzende: Herzlichen Dank, Herr Eisenbeis. Ich bitte jetzt Frau Prof. Dr. Eder um ihre Stellungnahme.

SV Prof. Dr. Johanna Eder: Ich nehme gern Stellung zu der Frage des Einflusses von Privatsammlern im erdwissenschaftlichen Bereich, zu deren Verhältnis zu den Museen und den Instituten. Also, bei uns ist es ähnlich, wir profitieren von dem sehr guten Verhältnis der Institute und der Museen zu den Privaten. Wir profitieren immens vom Engagement von Bürgerinnen und Bürgern. Wir sehen aber auch ein großes Problem darin, dass dieses Vertrauen und dieses Verhältnis erschüttert sind, weil große Rechtsunsicherheiten entstehen,

wie ich ja ausgeführt habe, was dem Engagement der Privaten, der Bürgerinnen und Bürger, aus unserer Sicht sicherlich abträglich ist.

Für die Einfuhr von erdwissenschaftlichen Gütern von Privaten wäre ein konkreter Vorschlag, nur solche Papiere zu verlangen, die von dem Land, aus dem ausgeführt wird, für die Ausfuhr vorgeschrieben sind, und nicht mehr. Das wäre ein ganz konkreter Vorschlag. Wenn von einem Land nichts vorgeschrieben ist, dann ist auch nichts vorzulegen, das wäre der Vorschlag.

Wenn so ein Misstrauensverhältnis besteht und diese Unsicherheit, kann das dazu führen, dass Funde, die geborgen werden, entweder gar nicht an uns herangetragen werden, weil man sich nicht mehr traut, denn man könnte ja etwas Unrechtes getan haben, man könnte mit einem Bein im Unrecht stehen, oder es kann passieren, dass Fundorte nicht korrekt angegeben werden. Wenn die Fundorte nicht korrekt benannt sind, würde das dazu führen, dass die Objekte, die gefunden worden sind und für die Wissenschaft wertvoll sein könnten, erheblich an Wert verlieren.

Der Vorsitzende: Herzlichen Dank, Frau Prof. Dr. Eder. Herr Prof. Dr. Hilgert, Sie haben zwei Fragen von Frau Schauws zu beantworten. Wenn ich Sie darum bitten darf?

SV Prof. Dr. Markus Hilgert: Herzlichen Dank. Zunächst zur Definition „Inverkehrbringen“. Diese Definition ist außerordentlich wichtig, weil sich an sie die Sorgfaltspflichten knüpfen, und die Sorgfaltspflichten sind im Gesetzentwurf von zentraler Bedeutung. Es ist in der Tat so, wie Sie gesagt haben, Frau Abg. Schauws, dass im unautorisierten Referentenentwurf vom Juli 2015 tatsächlich noch das „Vorrätighalten“ integriert gewesen ist. Ich glaube in der Tat, dass das „Vorrätighalten“ für den Verkauf oder zu sonstiger Abgabe unbedingt wieder aufgenommen werden muss und zwar, weil das sonst bedeuten würde, dass beispielsweise die archäologischen Objekte, die vorrätig gehalten werden, von den Sorgfaltspflichten ausgenommen sind. Das kann auf gar keinen Fall Intention des Gesetzes sein, wenn es wirklich darum geht, archäologische Kulturgüter – das scheint Konsens zu sein –



zu schützen. Insofern glaube ich, ist es ganz entscheidend, dass diese Formulierung wieder aufgenommen wird. Es gibt eine ganze Reihe von Vergleichsfällen in anderen Gesetzeswerken in Deutschland, im Weingesetz beispielsweise, im Bundesnaturschutzgesetz und im Arzneimittelgesetz. Insofern, wie gesagt, würde ich sehr dafür plädieren, dass man das wieder aufnimmt, auch weil wir aus der Beobachtung entsprechender Praktiken wissen, dass gerade archäologische Kulturgüter teilweise über längere Zeiträume „zum Abkühlen“ außerhalb von Ladengeschäften gelagert werden. Dass wir auch diesen Bereich nach Möglichkeit unterbinden, genau darum geht es.

Zweite Frage: § 42 Wertgrenzen. Diese Wertgrenzen sind, wenn ich das richtig sehe, vor allen Dingen aus Erwägungen der Praktikabilität, des Entgegenkommens und der Handelbarkeit eingeführt worden. Ich persönlich kann mit Wertgrenzen für archäologische Kulturgüter überhaupt nichts anfangen. Als Wissenschaftler und als Museumsleiter ist es mir völlig fremd, Werte an archäologische Kulturgüter zu knüpfen. In dem Museum, das ich leiten darf, befinden sich 600 000 Objekte. Ich würde keines davon mit einem Wert unter 100 Euro bemessen. Und zwar ganz allein deswegen, weil ich weiß, dass diese Kulturgüter keinen materiellen Wert im herkömmlichen Sinne haben. Wir wissen, dass archäologische Kulturgüter, gerade auch solche, die von geringem materiellem Wert sind, aus archäologischen Fundkontexten stammen und dass archäologische Fundkontexte zerstört werden, um an Objekte geringen materiellen Werts zu kommen. Wir haben momentan Hinweise darauf, dass sehr viele Objekte von Privatpersonen illegal aus Syrien ausgeführt werden. Das sind alles relativ geringwertige Objekte, für die aber großartige archäologische Kontexte zerstört werden. Insofern glaube ich, ist es völlig falsch, damit anzufangen, Wertgrenzen für archäologische Kulturgüter einzuführen. Es gibt diese Wertgrenzen weder in der EU-Richtlinie, noch gibt es diese Wertgrenzen im UNESCO-Übereinkommen von 1970. Insofern wäre die Signalwirkung, die von einer solchen Wertgrenze ausgehen würde, tatsächlich fatal, und ich würde sehr dafür plädieren, diese Wertgrenzen für archäologische Kulturgüter in § 42 zu streichen.

Dritte Frage: § 52 Vermutungsregel. Auch hier

glaube ich, dass die widerlegliche Vermutung ein wichtiges Instrument ist, um die Effektivität des Gesetzes zu gewährleisten. Insofern plädiere ich dafür, dass man dem Vorschlag des Bundesrates folgt und die sogenannte Vermutungsregel wieder in das Gesetz aufnimmt.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Frau Prof. Dr. Lenski, Sie waren von Frau Abg. Hupach gefragt worden.

SV Prof. Dr. Sophie Lenski: Die Sachverständigenausschüsse haben im neuen Entwurf meiner Meinung nach tatsächlich eine etwas schwierige Position, weil ihr Votum jetzt teilweise oder als Fifty-Fifty-Chance bindend sein soll. Das Nein soll bindend sein, das Ja nicht. Das ist tatsächlich eine Regelung, die schwierig ist und den Eindruck erweckt, es handele sich eher um einen Aushandlungsprozess unter besonders Beteiligten als um eine reine Sachverständigenentscheidung. Und das ist in der Tat für das Demokratieprinzip höchst problematisch.

Insofern muss man eigentlich erst einmal die grundlegende Frage beantworten, was diese Sachverständigenausschüsse entscheiden sollen. Sollen sie tatsächlich über den kulturhistorischen Wert eines Objektes befinden? Das ist die klassische Aufgabe eines Sachverständigen, dabei geht es um fachliche Expertise. Und da wäre ich dann sehr einverstanden mit Ihrem Vorschlag, zu sagen, es geht – wie auch in anderen Bereichen – um ein fachliches Gutachten, eine fachliche Sachverständigenäußerung, an die sich die Behörde bei der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs in aller Regel halten wird, weil die Fachleute die besseren Einsichten haben. Wenn die Behörde sich nicht an den Rat hält, muss sie das besonders begründen.

Wenn man einen anderen Ansatz wählen und weniger darauf abstellen würde, ist ein Werk kulturhistorisch bedeutsam, sondern ist es national wertvoll und die identitätsstiftende Bedeutung in den Vordergrund stellt, wie sie im Gesetz steht, dann müsste man sich fragen, wie entschieden werden soll. Das ist dann nämlich Identitätspolitik, das ist dann eine politische Entscheidung, die muss man entweder politisch auf der Ebene der Verwaltung



treffen – das ist bei Identitätspolitik immer schwierig – oder man findet Lösungen, indem man versucht, die Entscheidung in irgendeiner Form in die Gesellschaft zurückzuverweisen. Da gibt es Konstruktionen, insbesondere im Rundfunkrecht, wo wir mit solchen Instrumenten arbeiten. Dann müsste aber dieses Sachverständigengremium anders konstruiert werden. Das wäre dann kein Sachverständigengremium im engeren Sinne, sondern der Versuch einer gesellschaftlich-gruppenpluralen Organisation eines solchen Gremiums. Dann müssten deutlich andere Gruppen als Museen, Wissenschaftler, Sammler in diesem Gremium vertreten sein. Dann könnte man es auch verbindlich ausgestalten, möglicherweise sogar mit einem Beurteilungsspielraum, der zu einer verringerten gerichtlichen Kontrolldichte führen würde.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank, Frau Prof. Dr. Lenski. Frau Prof. Dr. Odendahl, ich hatte mir erlaubt, Fragen an Sie zu richten.

SV Prof. Dr. Kerstin Odendahl: Gern erläutere ich meine Gedanken noch ein wenig. Man hat in den Medien häufig gelesen, man sollte doch ein Vorkaufsrecht nach englischem Muster einführen. Dieser Vorschlag ist in zweifacher Hinsicht nicht ganz richtig. Zum einen haben die Engländer kein Vorkaufsrecht, denn ein Vorkaufsrecht soll heißen: Der Eigentümer hat bereits einen Vertrag mit einem ausländischen Interessenten geschlossen, und der Staat steigt genau in diesen Vertrag ein und übernimmt die Vertragspartnerrolle. Das machen die Engländer nicht. Die Engländer machen ein Ankaufsangebot. Darauf komme ich gleich zu sprechen. Und zum anderen hat das Bundesverwaltungsgericht – Frau Pfeiffer-Poensgen hat das Urteil gerade angesprochen – 1993 klargestellt, dass nach deutschem Recht ein Vorkaufsrecht nicht möglich ist. Ich habe die Passage zufällig hier: „Es kann nicht Sache des Staates sein, sich durch Ausübung eines Vorkaufsrechts am internationalen Kunsthandel zu beteiligen und auf diesem Wege wertvolles Kulturgut zu verstaatlichen. Wegen der meist extrem hohen Preise auf dem Kunstmarkt wäre es überdies mit dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit öffentlichen Mitteln kaum vereinbar, wollte man den Staat verpflichten, national wertvolle Kulturgüter entweder zu dem vom Eigentümer ausgehandelten Preis selbst zu erwerben oder

aber abwandern zu lassen.“ Das heißt, die Engländer haben gar kein Vorkaufsrecht, und wenn es bei uns eingeführt werden sollte, wäre dies rechtlich nicht zulässig.

Kommen wir also zum englischen Modell. Das englische Modell enthält ein Ankaufsangebot. Wie läuft das ab? Die Engländer führen keine Liste national wertvollen Kulturguts, sondern es werden generell alle Kulturgüter einer Ausfuhrgenehmigungspflicht unterworfen. Es wird geprüft, ob sie die Eigenschaften der sogenannten National Treasures erfüllen. Wenn das der Fall ist, ergeht ein befristetes Ausfuhrverbot von zwei bis sechs Monaten, und in diesen zwei bis sechs Monaten kann der Staat – er kann, er muss nicht – ein Ankaufsangebot unterbreiten. Wenn er es nicht unterbreitet, darf das Kulturgut ausgeführt werden. Die Alternative lautet also entweder Ankauf oder Abwanderung.

Die Praxis zeigt eindeutig – es gibt Statistiken, die von den Engländern veröffentlicht werden –, je schlechter die Haushaltslage ist, desto mehr Kulturgut wandert ab, das vorher als national wertvoll eingestuft worden ist. Deshalb halte ich dieses Modell nicht für das Richtige. Ich könnte mir aber vorstellen, dass dieses Modell durchaus für die deutsche Rechtsordnung denkbar wäre, wenn man es modifiziert. Das würde folgendermaßen aussehen: Wenn ein Kulturgut als national wertvoll eingestuft wird, bleibt es dabei, dass es nicht ausgeführt werden darf. Aber es wird ein Mechanismus ausgelöst, der den Staat – und da denke ich vor allem an die Kulturstiftung der Länder – dazu verpflichtet, darüber nachzudenken, dieses Kulturgut zu einem angemessenen Preis anzukaufen. Das ist nicht der Preis, der auf dem freien Markt ausgehandelt worden wäre. Man steigt also nicht in einen Vertrag ein, sondern man sucht nach einem angemessenen Preis. Wenn es nicht zu einem Ankaufsangebot kommt, weil die Gelder nicht da sind, dann bleibt es beim Ausfuhrverbot. Dieses Modell hätte meiner Ansicht nach zwei Vorteile, es geht wieder um die Balance: Das Kulturgut würde weiterhin im Land verbleiben, aber den Eigentümerinteressen würde entgegengekommen, weil der Staat ein Ankaufsangebot unterbreitet und er auf diese Art und Weise es dem Eigentümer ermöglicht, das Kulturgut inländisch zu verwerten.



Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Frau Pfeiffer-Poensgen, Sie sind am Start. Bitte sehr.

SV Isabel Pfeiffer-Poensgen: Es ging noch einmal um eine Stellungnahme zu der Formulierung, was ist national bedeutsam, also um § 7. Ich möchte betonen, dass es eine viel höhere Anzahl von Bedingungen gibt als im bisherigen Gesetz, die definieren, was national bedeutsam ist. Wenn man Unterpunkt 1 betrachtet, wird dort sehr stark auf die spezifisch deutsche Kulturgeschichte zurückgegriffen. Es entspricht dem Leitgedanken unserer Arbeit bei der Kulturstiftung der Länder, dass es um nationale Geschichte, um die Geschichte Deutschlands, aber natürlich auch um die Geschichte der historischen Regionen geht. Ich kann Ihnen versichern, dass ich sehr froh bin, dass das jetzt so deutlich im Gesetz steht. Denn das Besondere, was Deutschland als Kulturnation ausmacht, ist die starke kulturelle Ausprägung in den Ländern. Das sage ich nicht nur, weil ich hier als Kulturstiftung der Länder die Länder vertrete, sondern das weiß jeder, der schon einmal durch Thüringen, Sachsen oder Baden-Württemberg gereist ist. Diesen Aspekt muss man eigentlich gar nicht vertiefen. Ich finde es sehr gut, dass dieser Gedanke aufgenommen worden ist. Und natürlich ist der Begriff „identitätsstiftend“ eine Verstärkung dieser Idee.

Es geht nicht um die schiere Menge, sondern es geht um ganz besonders ausgezeichnete Sammlungen oder einzelne Werke. In dem Kontext würde ich gerne auch noch mal sagen, dass wir daran denken sollten, dass es um die gesamte Kunst- und Kulturgeschichte Deutschlands geht und nicht nur um das, was in den großen Diskussionen der letzten Monate so besonders stark im Vordergrund stand, die Kunstgeschichte des 20. Jahrhunderts, über die besonders intensiv geredet worden ist im Hinblick auf die Eintragung in die Liste oder mit Blick auf den Preis. Nicht nur die Antiken, sondern viele andere Kunstwerke – gerade der älteren Geschichte – sind gar nicht so wahnsinnig teuer und trotzdem wahnsinnig wichtig. Das muss man, finde ich, in so einem Kontext noch einmal betonen.

Die Bedingungen, die in Punkt 2 in § 7 genannt sind – dass die Abwanderung einen wesentlichen Verlust für den deutschen Kulturbesitz bedeuten

würde –, sind im O-Ton das, was in England zu den wesentlichen Kriterien in den sogenannten Waverley Criteria zählt und genauso formuliert ist. Der zweite, ganz wesentliche Gesichtspunkt ist, dass der Verbleib des Objekts in der Bundesrepublik von großem Interesse ist. Für mich ist diese Definition wesentlich besser, als die bisherige. Sie ist enger, das hatte ich in meinem Eingangsstatement schon gesagt. Ich finde das gut, weil damit eine stärkere Klärung verbunden ist.

Jetzt finde ich, muss man springen. Wir haben einen Sachverständigenausschuss. Unabhängig von der juristischen Bewertung, die ich gern anderen überlasse, muss man auch mal Zutrauen zu diesem Ausschuss haben, der klug zusammengesetzt ist. Übrigens gab es diese Sachverständigenausschüsse bisher ja auch schon und sie waren exakt so zusammengesetzt, wie es jetzt der Gesetzentwurf vorsieht. In den Gremien sitzen kluge, gut ausgebildete Menschen, erfahren unter anderem im Handel, denn auch der Handel ist vertreten. Diesen Menschen müssen wir zutrauen, das wäre jedenfalls mein heftiges Plädoyer, dass sie diese Prüfung sehr ernst vornehmen. Und ich darf Ihnen versichern, ich habe häufig erlebt, dass auch bei Dingen, die ich anders gesehen hätte, dieser Ausschuss gesagt hat: Nein, dieses Werk ist uns nicht bedeutend genug, das ist uns nicht wichtig genug oder, davon gibt es schon wesentliche Zeugnisse in der Sammlung A oder B, das brauchen wir jetzt nicht auch noch hier. Es ist also nicht so, dass dieser Sachverständigenausschuss seine Aufgabe nicht sehr kritisch und verantwortlich erfüllt. Dazu habe ich über die Jahre sehr viel Erfahrung gesammelt. Bei aller Krittellei muss man seinen gut ausgebildeten Leuten, die einen Vorschlag machen, auch einmal vertrauen. Ob das Votum bindend ist oder nicht, werden die Juristen und Verfassungsrechtler zu entscheiden haben. Aus meiner Erfahrung kenne ich jedenfalls keine Landesregierung, die sich über ein klares Votum eines Sachverständigenausschusses locker hinwegsetzen würde. Da muss sie sich sehr warm anziehen, und ich würde gerne die Fälle kennenlernen, in denen das passiert ist.

Die zeitliche Komponente, die Sie auch noch ansprachen, Herr Abg. Heveling, finde ich vor dem Hintergrund unserer Geschichte schwierig. Das



habe ich auch in meinem kleinen Statement geschrieben. Wir haben große Kulturgutverluste erlebt, auch im Zweiten Weltkrieg. Wir haben nicht zuletzt aus diesem Grund seit 1955 ein Kulturgutschutzgesetz, ein vor diesem Hintergrund erneuertes. Ich kenne ein Museum in einer westdeutschen Großstadt, das seit 15 Jahren wie ein „Trüffelschwein“ durch Amerika reist und seine verlorenen Güter wiederfindet. Es ist ein Museum aus Aachen, das seine Verluste nach und nach lokalisiert und die Dinge in sehr klugen Vereinbarungen mit Sammlern überall auf der Welt zurückholt. Was sagen wir dem Haus? Damit haben wir nichts mehr zu tun, die Sachen sind schon viel zu lange weg? Das kann kein Kriterium sein! Wenn etwas kulturgeschichtlich mit uns nichts zu tun hat und nur drei Jahre in Deutschland war, werden wir keine Sachverständigenkommission finden, die sagt: „Das muss jetzt auf die Liste“. Also, ein bisschen Zutrauen in die Fachleute würde ich wärmstens empfehlen und keine zeitliche Komponente. Eine zeitliche Komponente ist immer schwierig, sie fließt ohnehin ein in die Bewertung der Sachverständigen, und darauf sollten wir nach meiner ganzen Überzeugung wirklich vertrauen.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank, Frau Pfeiffer-Poensgen. Wir kommen jetzt zur zweiten Frageunde. Verabredet ist wiederum, dass aus jeder Fraktion zunächst eine Kollegin, ein Kollege Fragen stellt. Mir liegen Wortmeldungen von Abg. Ulrich Petzold (CDU/CSU-Fraktion), Abg. Martin Dörmann (SPD-Fraktion), Abg. Harald Petzold (Haveland) (DIE LINKE.) und Abg. Ullrich Schauws (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vor. Außerdem habe ich Abg. Dr. Philipp Lengsfeld und Abg. Michael Frieser vorgemerkt, die, wenn Sie damit einverstanden sind, in der dritten Runde aufgerufen werden. Dann bitte ich jetzt zunächst Herrn Abg. Ulrich Petzold um sein Wort und seine Fragen.

Abg. **Ulrich Petzold** (CDU/CSU): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender und auch Ihnen als Sachverständige. Es war ein Genuss, Ihnen zuzuhören, es gab sehr viele Anregungen, deswegen Ihnen allen ganz herzlichen Dank.

Was mich unsicher gemacht hat, waren die Ausführungen von Frau Prof. Dr. Eder. Deswegen jetzt, um

zu verifizieren, eine Frage an Frau Prof. Dr. Odendahl zur Einfuhrproblematik. Ich habe damit ein paar Probleme. Haben wir das Einfuhrland, die Einfuhrregion richtig definiert? Müssen wir nicht weitergehen? Müssen wir klarer bezeichnen? Was sollte als Herkunftsstaat bezeichnet werden? Wenn ich ein Fallbeispiel aus dem Fachgebiet von Herrn Worbs aufgreife, weiß ich, wie er dazu steht. Deshalb richte ich die Frage besonders an Sie, Frau Prof. Dr. Odendahl.

Römische Münzen waren bis in napoleonische Zeit Umlaufmünzen. Was ist deren Herkunftsland? Da geht es um Werte, die gar nicht so groß sind, um 100 oder 150 Euro. Solche Beträge sind keine Seltenheit. Dann ist ein Herkunftsnachweis gefordert. Wer sollte den Herkunftsnachweis ausstellen? Wir haben neuerdings große Erfahrungen mit der Fälschung von syrischen Pässen. Pässe sind gar nicht so einfach nachzumachen, trotzdem gibt es solche syrischen Pässe en masse. Ich kann mir locker vorstellen, dass wir Herkunftsnachweise für Massenartikel wie Münzen bekommen, die letztendlich die Tatsachen überhaupt nicht abbilden. Deswegen, Frau Prof. Dr. Odendahl, die Frage an Sie: Was sollten wir als Herkunftsstaat bezeichnen, wie sollte der Herkunftsstaat bezeichnet werden und wie sollten Herkunftsnachweise ausgestaltet werden, damit wir halbwegs auf der sicheren Seite sind?

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Zwei Fragen an Frau Prof. Dr. Odendahl, so war es gemeint, ich verstehe. Herr Abg. Dörmann hat das Wort.

Abg. **Martin Dörmann** (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Mein Dank gilt ebenfalls den Expertinnen und Experten, wir führen hier eine sehr spannende Debatte. Meine erste Frage richtet sich an Frau Prof. Dr. Lenski, die zweite an Frau Prof. Dr. Odendahl. Besonders gut gefallen hat mir, die Einleitung von Frau Prof. Dr. Odendahl, weil sie den Kern unseres Gesetzgebungsverfahrens sehr gut dargestellt hat. Wir müssen der Doppelnatur von Kulturgütern gerecht werden, die einerseits identitätsstiftend wirken und andererseits Bedeutung als Ware für die Wirtschaft haben. Aber auch für die Kreativen, die davon profitieren, wenn es – auf lange Sicht – für ihre Kunstwerke gegebenenfalls Geld gibt, auch wenn wir hier heute über ältere



Kunstwerke sprechen. Diese Balance zu halten, ist für uns als SPD-Fraktion ein Kriterium zur Beurteilung des Gesetzentwurfs. Am Ende wird es um die Einzelregelungen gehen. Sind sie rechtssicher, sind sie wirksam, sind sie angemessen und praxisnah? Das werden die Prüfsteine sein.

In diesem Zusammenhang habe ich jeweils eine Frage, in der es um die Zugänglichkeit von Kunstwerken für die Öffentlichkeit geht. Ich fange an mit den national wertvollen Kunstwerken. Frau Prof. Dr. Lenski, Sie hatten gefragt, wofür die Kunstwerke eigentlich geschützt werden sollen. Sie haben kritisiert, dass es keine Pflicht gibt, die Kunstwerke zugänglich zu machen. Das heißt, wenn jemand ein national wertvolles Kulturgut besitzt, das auf eine Liste kommt, dann landet das Werk im Safe, kann von der Öffentlichkeit überhaupt nicht gesehen werden. Wo ist der Gewinn für die Gesellschaft? Das ist, glaube ich, eine berechtigte Frage, aber ich habe hier niemanden gehört, der umgekehrt eine Pflicht zur Zugänglichmachung fordert, weil der Eingriff in das Eigentumsrecht natürlich so gravierend wäre, dass die Akzeptanz dann erst recht fallen würde. Deshalb glaube ich, müssen wir uns von den Extremen zu Kompromisslösungen bewegen und deshalb würde mich Ihre Einschätzung des Modells interessieren, das Frau Prof. Dr. Odendahl hier vorgeschlagen hat. Sie hat gesagt, dass von Ihnen vorgeschlagene Vorkaufsrecht unterliegt rechtlichen Zweifeln, lasst uns auf ein freiwilliges Modell setzen, das aber auch Anreize bietet. In Frau Prof. Dr. Odendahls Stellungnahme sind Anreize genannt worden, was Fördermöglichkeiten und Ähnliches angeht. Können Sie sich vorstellen, dass wir zur öffentlichen Zugänglichmachung von national wertvollem Kulturgut Lösungen finden, die eine Balance halten?

An Frau Prof. Dr. Odendahl gerichtet, geht es jetzt um die Öffentlichmachung von Kunstwerken, die nicht national wertvoll sind. Ich habe Frau Dr. Hansen so verstanden, dass sie sagt, wir haben im Moment ein Problem, weil Verunsicherung bei den Sammlern entstanden ist, bei Menschen, die Museen oder Kunsthallen eigentlich Objekte zur Verfügung stellen wollen, um sie öffentlich zugänglich zu machen, die aber nicht das Risiko eingehen wollen, dass die Leihgaben als national wertvoll

eingestuft werden, weil sie dann für die Zukunft einen wirtschaftlichen Schaden befürchten, dabei wollen sie eigentlich der Öffentlichkeit etwas Gutes tun.

Deshalb, Frau Prof. Dr. Odendahl, stelle ich meine Frage an Sie. Sowohl Herr Zimmermann als auch Frau Dr. Hansen haben gesagt, dieses Negativattest könnte ein Mittel dafür sein, dass jemand sicher ist, an dieser Stelle nicht der Ausfuhrbeschränkung zu unterliegen. Ihr Modell, das Sie in Ihrer schriftlichen Stellungnahme vorgeschlagen haben, zielt darauf ab, dass man schon heute diesen Eintrag beantragen könnte. Man könnte dann feststellen, ob ein Werk als national wertvoll eingestuft wird oder nicht. Ich sehe hierin ein Problem. Wenn es um Einführen geht, kann man es so machen, dann hat man kein Risiko. Wenn ein Werk aber im Land ist, kann es sein, dass es auf der Strecke Entwicklungen gibt, die zu einer anderen Bewertung führen. Die Frage ist, ob es nicht systemwidrig ist, wenn man etwas negativ attestiert bekommt. Manche Gerichte würden sagen, da fehlt das Rechtsschutzbedürfnis. Könnten Sie sich auch noch eine andere Variante vorstellen, die praktikabler erscheinen würde? Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Herr Abg. Harald Petzold (Havelland) hat jetzt das Wort.

Abg. **Harald Petzold** (Havelland) (DIE LINKE.): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Auch von mir herzlichen Dank an die Sachverständigen. Ich möchte eine Frage an Herrn Zimmermann und eine Frage an Herrn Kugler richten. An Herrn Zimmermann im Zusammenhang mit dem Portal zum Kulturgutschutz im Internet: Sie haben auf das Portal in der Ergänzung zu Ihrer Stellungnahme Bezug genommen und vorgeschlagen, dort die Mitglieder in den einzurichtenden Sachverständigenausschüssen der Länder zu nennen. Ich kann mir gut vorstellen, dass dieser Vorschlag Unterstützung finden könnte. Ich möchte Sie aber außerdem fragen, ob es nicht wichtig wäre, in diesem Portal nicht nur über die Anforderungen an die Ausfuhr von Kulturgut in einen Nicht-EU-Staat zu informieren, sondern auch über die Ausfuhrbestimmungen der jeweiligen Länder. In der ersten Stellungnahme des Deutschen Kulturrats war dieser Aspekt noch enthalten, in der



zweiten dann nicht mehr. In Ergänzung dazu wüsste ich gern, wie Sie Frau Prof. Dr. Lenskis Vorschlag bewerten, was das Instrument der Einfuhrgenehmigung anbelangt und ob das nicht vielleicht die bessere Lösung wäre.

Herr Kugler, Sie haben in Ihrer Stellungnahme unter anderem angeregt, im Gesetz in Anlehnung an die UNESCO-Konvention von 1970 die Möglichkeit zu verankern, zum Schutz von ausländischem Kulturgut im Fall akuter Gefährdung auf dem Verordnungsweg auch zeitlich begrenzte Maßnahmen bis hin zu Importverboten durchzusetzen, beispielsweise bei Naturkatastrophen oder aufgrund von Krieg, Terror oder systematischer Plünderung. An welcher Stelle wäre Ihres Erachtens der beste Platz dafür, diese Option im Gesetz zu verankern?

Der **Vorsitzende**: Schönen Dank, Herr Abg. Petzold (Havelland). Frau Abg. Schauws hat das Wort.

Abg. **Ulle Schauws** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe zwei Nachfragen an Frau Prof. Dr. Eder zu Ihrem Eingangsstatement. Für Ihre Eingangsbemerkungen hatten Sie nicht ganz so viel Zeit, deswegen noch einmal die Nachfrage. Wir haben erstmals eine Regelung im Kulturgutschutzgesetz in § 2, wonach wir Naturgüter von wissenschaftlichem und paläontologischem Wert im deutschen Recht umfassend zu Kulturgütern erklären. Gäbe es aus Ihrer Sicht die Alternative einer klarer gefassten Definition in Bezug auf den Kulturgutstatus naturwissenschaftlicher Objekte, mit der Deutschland – das ist der entscheidende Punkt – seiner völkerrechtlichen Verpflichtung vollumfänglich nachkommen könnte und die gleichzeitig im Kulturgutschutzgesetz zu einer stärkeren Differenzierung in der Behandlung von archäologischen und geowissenschaftlichen Objekten führen könnte? Das ist die erste Frage nach der klareren Definition.

Die zweite Frage ist auch eine sehr wichtige Frage für die Paläontologen. Wie wirkt sich das Beschädigungsverbot für eingetragenes Kulturgut in § 18 auf naturwissenschaftliche Güter aus, die auf der Liste national wertvollen Kulturgutes stehen? Welche Regelungen wären hier für eine sachgerechte, auch invasive wissenschaftliche Erforschung und Präparation zu treffen, die Sie an solchen Objekten

durchführen können müssen, die möglicherweise von diesem Paragraphen tangiert sind und Ihnen die Arbeit erschweren? Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank, Frau Abg. Schauws. Ich möchte die Sachverständigen wieder in alphabetischer Reihenfolge um Antworten bitten, zunächst Frau Prof. Dr. Eder. Wenn Sie noch etwas Zeit brauchen, rufe ich zunächst Herrn Kugler auf, der ebenfalls angesprochen wurde.

SV **Robert A. Kugler**: Herr Abg. Petzold (Havelland), ich möchte zunächst auf Ihre Frage bezüglich der Verankerung von bilateralen Vereinbarungen oder Reaktionsmaßnahmen in diesem Gesetz eingehen. Grundsätzlich ist es so, dass beispielsweise die Syrien- und die Irak-Verordnung der Europäischen Union eine Ausprägung des Artikels 9 der UNESCO-Konvention sind, die ganz konkret, ganz spezifisch auf besondere Gefahren oder Situationen reagiert. Falls tatsächlich nationale Einfuhrregelungen für den EU-Binnenmarkt eingeführt werden, dann stand im Hintergrund meines Vorschlages folgende Überlegung: Sollte sich herausstellen, dass bestimmte Objekte, Objektgruppen, Objekte bestimmter Länder in Deutschland besonders gefährdet sind, weil sie hier verstärkt in den Verkehr gebracht werden, dann könnte man sich überlegen, ob man Einfuhrregelungen nicht auch auf nationaler, möglicherweise bilateraler Ebene in Veränderung dieses „Grenzregimes“ einführen könnte. Ob man das im Rahmen der Einfuhrverbotsregelung als zusätzliche Ausnahme macht, müsste man sehen, je nachdem wie es rechtlich passt. Aber das ist der Gedanke. Wenn sich tatsächlich eine nationale Grenzziehung innerhalb des Binnenmarktes durchsetzen sollte, wäre es konsequent, wenn man auch über so eine Option verfügen würde. Man könnte dann spezifischer und wesentlich punktueller arbeiten, als mit einem allgemeinen Einfuhrverbot. Man könnte sich dann auf ganz spezifische Bereiche fokussieren, möglicherweise unter Zuhilfenahme von Experten.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank, Herr Kugler. Frau Prof. Dr. Lenski, Herr Abg. Dörmann hatte Sie angesprochen.



SV Prof. Dr. Sophie Lenski: Vielen Dank, Herr Dörmann. Sie geben mir die Gelegenheit, mit zwei Missverständnissen aufzuräumen. Das freut mich natürlich sehr. Das eine Missverständnis betrifft die Pflicht zur Zugänglichkeit. Ich wollte mich nicht unbedingt für eine solche Pflicht zur Zugänglichkeit aussprechen, denn in der Tat ist das der noch viel intensivere Eingriff. Insofern ging es mir nur darum, den Punkt der Zugänglichkeit überhaupt anzusprechen. Es muss nicht alles ohne weiteres immer, zu jedem Zeitpunkt öffentlich zugänglich sein. Mir geht es darum, dass man ein kulturpolitisches Ziel verfolgt. Auch wenn ein Objekt in das Eigentum der öffentlichen Hand überführt wird, wird es nicht immer automatisch ausgestellt, sondern vielleicht erst einmal archiviert. Das war nicht mein Punkt.

Das zweite Missverständnis betrifft das Vorkaufsrecht. Das habe ich tatsächlich nicht in diesem technischen, zivilrechtlichen Sinn – Eintritt in einen zivilrechtlich geschlossenen Vertrag – gemeint. Darauf bezieht sich die Stelle im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, die ich persönlich nicht überzeugend finde. Ich weiß auch nicht, wie das Bundesverwaltungsgericht verbindlich über zukünftige Normen entscheiden soll. Aber tatsächlich habe ich den Begriff „Vorkaufsrecht“ eher so gemeint, wie er meiner Meinung nach auch im Fragenkatalog benutzt wurde, nämlich als Ankaufsregelung, wie wir sie in Großbritannien haben und wie wir sie in Frankreich haben. Das ist meiner Meinung nach eine sehr, sehr sinnvolle Regelung, die dem Abwanderungsschutz auch kulturpolitisch sehr viel Sinn verleihen könnte. Man sagt einfach: Ziel dieses Abwanderungsschutzes ist es, die Möglichkeit zu schaffen, dass diese Kulturgüter, bevor sie abwandern, in irgendeiner Form in den Radius der öffentlichen Hand geraten. Wobei an dem Punkt dann eine Differenz zu Frau Prof. Dr. Odendahl deutlich wird. Ich würde nämlich sagen, wenn der Staat, in welcher Form auch immer, nicht bereit ist, die Mittel für den Ankauf aufzuwenden, dann wäre es für mich sehr zweifelhaft, dass er dem Eigentümer trotzdem verwehrt, das Kulturgut auszuführen.

Was die weichen Instrumente angeht, kann man an Vieles denken. Es gibt auch jetzt schon weiche Instrumente im Entwurf, wie Steuererleichterungen für das öffentliche Zugänglichmachen. Da habe ich

aus grundrechtlicher Sicht allerdings ein Problem. Wenn ich auf der einen Seite mit dem ganz harten Schwert des Ausfuhrverbots arbeite und auf der anderen, ausgleichenden Seite nur mit weichen Instrumenten und Anreizstrukturen, dann stellt das aus meiner Sicht ein sehr großes Ungleichgewicht dar.

Der **Vorsitzende:** Herzlichen Dank, Frau Prof. Dr. Lenski. Frau Prof. Dr. Odendahl, Sie waren sowohl von Herrn Abg. Ulrich Petzold als auch von Herrn Abg. Dörmann angesprochen worden. Sie haben das Wort.

SV Prof. Dr. Kerstin Odendahl: Danke schön. Ich beginne mit Herrn Abg. Petzolds Frage in Bezug auf den Herkunftsstaat. Da gehe ich mit Ihnen völlig konform. Ich glaube, dass man den Begriff des Herkunftsstaates definieren muss. Man muss ihn aufnehmen in § 2, in dem die Definitionen enthalten sind. Man unterscheidet nämlich im Kulturgüterrecht zwischen zwei unterschiedlichen Begriffen, die nicht immer einheitlich verwendet werden: dem Ursprungsstaat und dem Herkunftsstaat. Das klingt zunächst gleich, ist aber nicht das Gleiche. Normalerweise meint man mit dem „Ursprungsland“ oder „Ursprungsstaat“ den Staat, aus dem das Objekt ursprünglich kommt, also beispielsweise Mesopotamien. „Herkunftsstaat“ ist der Staat, aus dem zuletzt ausgeführt und nach Deutschland eingeführt worden ist. Ich verstehe die Regelung im Gesetzentwurf so, dass mit dem „Herkunftsstaat“ Letzteres gemeint ist, dass man also eine Ausfuhrgenehmigung des Staates vorlegen muss, aus dem man das Kulturgut aktuell nach Deutschland einführt. Warum? Weil der Herkunftsstaat nach Völker- und nach Europarecht verpflichtet ist, wenn er eine Ausfuhrgenehmigung erteilt, nicht nur zu erklären, dass ein Objekt sein Gebiet verlassen darf, sondern auch, dass es sich vorher rechtmäßig auf seinem Gebiet befunden hat. Insofern gehe ich mit Ihnen konform. Ich glaube, es würde sehr viele Bedenken beseitigen, wenn wir diesen Tatbestand als Definition aufnehmen könnten.

Was die Zugänglichkeit betrifft, haben Sie mich ausdrücklich auf die nicht nationalen Kulturgüter angesprochen, auf diejenigen, die diese Schwelle



nicht erreichen, es aber trotzdem wert wären, angesehen zu werden, so dass man sich als privater Eigentümer überlegt, das Werk in eine öffentliche Sammlung zu geben. Wird eine Person eventuell dadurch abgeschreckt, dass dieses Werk national wertvoll werden könnte? Wenn ich ein solches Kunstwerk hätte – ich habe keins – und ich hätte die Möglichkeit, es in einer öffentlichen Sammlung auszustellen, dann würde ich mir § 6 anschauen. Paragraf 6 Absatz 2 sagt mir ausdrücklich: Das Kunstwerk wird nur dann in den Bestand des nationalen Kulturguts aufgenommen, wenn ich damit einverstanden bin. Ich kann auch widersprechen, denn mein Kulturgut wird nicht automatisch zum nationalen Kulturgut, nur weil es in einer öffentlichen Sammlung ist.

Ich würde nicht widersprechen. Warum? Es wird immer wieder vergessen, dass ein national wertvolles Werk, falls es ins Ausland gelangt, auf welchen Wegen auch immer, besser geschützt ist. Ich stehe dann als Eigentümerin nicht alleine da. Ich muss nicht alleine versuchen, das Kulturgut zurückzubekommen. Ich wünsche viel Spaß dabei, Eigentümerrechte in fremden Staaten geltend zu machen. Das ist nicht immer einfach. Im Falle eines nationalen Kulturguts tritt ein Herausgabeanspruch des Staates hinzu. Das heißt, es wird eine zusätzliche Schutzmöglichkeit geschaffen für den Fall, dass das Kulturgut in ein anderes Land gelangt. Ich würde als Eigentümerin sogar darum bitten, dass mein Kunstwerk in die Sammlung aufgenommen und für die Dauer der Leihgabe als nationales Kulturgut kategorisiert wird.

Was die Negativatteste betrifft, so haben Sie natürlich recht, es ist eigentlich systemwidrig, Negativatteste auszustellen. Aber man kann sein Ziel auch indirekt erreichen, indem man einfach einen Antrag stellt und negativ bescheinigt bekommt: Nein, dein Kunstwerk ist gar nicht national wertvoll. Dann habe ich eine Art Negativattest im wahrsten Sinne des Wortes. Es stimmt natürlich, das ist etwas systemwidrig, ein bisschen um die Ecke gedacht, denn für diesen Zweck ist der Antrag, den ich stelle, natürlich nicht gedacht. Ich habe hier nur einen möglichen Lösungsweg aufgezeigt, den man wählen könnte. Man könnte sich auch überlegen, tatsächlich ein echtes Negativattest einzufüh-

ren. Dann würde ich aber mit Herrn Prof. Dr. Falkenberg konform gehen. Man müsste in einem solchen Fall sehr genau darlegen, wie lange zum Beispiel so ein Negativattest gültig sein sollte. Es kann ja durchaus sein, dass ein Objekt, das im Augenblick nicht als national wertvoll einzustufen ist, in zehn oder 15 Jahren ganz anders bewertet wird. Insofern müsste man sich sowohl darüber als auch über die Kosten Gedanken machen. Die Kosten für solch einen Antrag müssten beim Antragsteller liegen.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank, Frau Prof. Dr. Odendahl. Herr Zimmermann, Sie waren angesprochen von Herrn Abg. Petzold (Havelland) aus der Fraktion DIE LINKE.

SV **Olaf Zimmermann**: Vielen Dank. Herr Abg. Petzold (Havelland), Ihnen einen besonderen Dank dafür, dass Sie unsere Stellungnahmen so genau gelesen haben, dass Sie die Unterschiede gesehen haben. Mir ist wichtig, dass die Stellungnahmen aufeinander aufbauen. Wenn etwas in der letzten Stellungnahme steht, bedeutet das nicht, dass, was in der ersten Stellungnahme steht, keine Bedeutung mehr hätte. Die aktuelle Stellungnahme ist vielmehr eine Ergänzung. Für uns ist die Frage, wie in der Öffentlichkeit mit Kulturgutschutz umgegangen wird, ganz wichtig. Was in Anbetracht aller Debatten, die wir geführt haben, und aller strittigen, die wir geführt haben, wirklich positiv ist, ist, dass heute über Kulturgutschutz in so einem breiten Rahmen gesprochen wird, dass Kulturgutschutz ein mediales Thema ist und wir inhaltlich über diese Frage sprechen. Deswegen glaube ich, dass ein Portal wie „Kulturgutschutz Deutschland“ nicht nur die Aufgabe hat, die es jetzt schon erfüllt, indem es die internationalen, europäischen und nationalen Rechtsgrundlagen darlegt. Ich glaube vielmehr, dass es notwendig ist, dort zum Beispiel auch die Sachverständigen aufzuführen, so dass man sie als Personen erkennen kann. Dass das notwendig ist, glaube ich besonders deshalb, weil wir bei dem Begriff des national wertvollen Kulturguts keine abgeschlossene Definition werden vorlegen können. Die Definition wird immer wieder von diesen Sachverständigen auch in der jeweils aktuellen Lage erarbeitet werden müssen. Deswegen finde ich, hat die Öffentlichkeit einen Anspruch darauf zu wissen,



wer das macht. Ich glaube, diese Transparenz müssen wir haben.

Wenn wir strengere Einfuhrregelungen wollen und wir nun ganz strikt dafür sind, dass gerade bei archäologischem Kulturgut ganz strenge Regeln gelten, dann müssen wir die Bürgerinnen und Bürger auch darüber informieren, wie diese Regeln aussehen. Insbesondere müssen wir den Bürgerinnen und Bürgern sagen, wie die Ausfuhrregeln in den Ländern sind, in die die Menschen gern in den Urlaub fahren, wo sie irgendein schönes Objekt sehen und sagen: „Das hätte ich gern.“ Ich finde, wir müssen es den Leuten so einfach wie möglich machen, dass sie wissen, unter welchen Bedingungen kann ich mir dieses Objekt legal kaufen und kann ich es dann selbstverständlich auch legal nach Deutschland einführen. Da gibt es noch eine große Möglichkeit für dieses Portal, dann kann man die Bundesregierung bitten, noch ein bisschen nachzulegen und diese Lücken zu schließen.

Der Vorsitzende: Herzlichen Dank, Herr Zimmermann. Frau Prof. Dr. Eder, jetzt fangen wir alphabetisch von vorne an. Bitte sehr.

SV Prof. Dr. Johanna Eder: Aus unserer Sicht wäre es wirklich notwendig, dass die Informationen, die Herr Zimmermann angesprochen hat, Rechtsverbindlichkeit haben. Es wäre gerade für Private ganz wichtig, dass sie Informationen bekommen, bei denen sie sicher sein und auf die sie sich verlassen können.

Ich fange an bei der Frage nach der Definition von Naturgut. Eine Pflanze, Tiere, die wir sammeln, oder auch Fossilien, fossile Tiere und Pflanzen, oder auch Gesteine, Meteoriten. Sind das primär Kulturgüter? Das ist eine Frage, die gar nicht so einfach zu beantworten ist. Hat etwas, was ich im Gelände finde, was ich mitnehme, wissenschaftlichen Wert? Das kann ich nicht unbedingt sofort erkennen. Das stellt sich vielfach erst heraus, wenn es bearbeitet wird. Das heißt, unser Vorschlag für eine bessere Definition wäre, dass man Naturgut vom Kulturgut trennt. Ich spreche ungern von trennen, weil die Übergänge sicherlich fließend sind. Aber wir plädieren dafür, dass man in die Definition aufnimmt,

dass etwas, was entweder präpariert und/oder wissenschaftlich bearbeitet ist, als Kulturgut angesehen werden kann, weil es menschlichen Einfluss, Input gab. Das wäre ein Vorschlag, um das Problem zu entschärfen.

Wenn das nicht möglich ist, käme alternativ als weniger günstige Möglichkeit infrage – wir haben, Frau Prof. Dr. Odendahl, vorhin von Kompromissen gesprochen –, einen kommerziellen Wert einzuziehen. Nur, die Werte sind veränderlich. Sie hängen ab von der wissenschaftlichen Bearbeitung. Worum handelt es sich? Ich nenne Ihnen ein Beispiel: Bei uns in Stuttgart liegt in der Sammlung ein zerfallenes fossiles Skelett, über 30 Millionen Jahre alt. Es kommt ein Wissenschaftler, er hat das Fossil bearbeitet und ihm gelingen die ältesten und ersten Nachweise von Kolibris, die es nach bisherigen Erkenntnissen in Europa eigentlich gar nicht geben dürfte, Kolibris sollten eigentlich nur in Amerika vorkommen. Mit dieser Erkenntnis ist eine extreme Steigerung an wissenschaftlichem Wert – nicht an kommerziellem Wert – verbunden, es handelt sich eigentlich nur um einen „Knochenhaufen“.

Das sind die Probleme, mit denen wir konfrontiert sind, auch mit dieser Diskrepanz zwischen wissenschaftlichem Wert und kommerziellen Wert. Hier eine Schwelle einzuführen, das wäre mein Vorschlag zur Verbesserung einer Definition. Etwas, was präparatorisch, konservatorisch, wissenschaftlich bearbeitet ist oder sich mit Inventarnummer im Bestand einer öffentlichen Sammlung befindet, das wird als Kulturgut betrachtet.

Nun zu Ihrer zweiten Frage hinsichtlich des Beschädigungsverbots. Nach den Ausführungen von Herrn Dr. Winands (Abteilungsleiter, BKM) ist es so, dass § 18 nur die Gesetzeslücke schließt, die für das national wertvolle Kulturgut im Privateigentum bestanden hat, und nichts anderes, denn alles andere ist geregelt. Ich gebe das nur so wieder. Aber für diesen § 18, auch für das im Privateigentum befindliche nationale Kulturgut, würden wir unbedingt als Ergänzung vorschlagen, dass Maßnahmen getroffen werden können, nicht nur zur Konservierung und Restaurierung, sondern auch Probenahmen invasiver Natur, destruktiver Natur – so heißt



das – für naturwissenschaftliche Forschungszwecke. Das wäre unbedingt notwendig und wichtig, um diese Objekte für die Forschung zugänglich zu machen.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank, Frau Prof. Dr. Eder.

Wir kommen jetzt zur dritten Fragerunde. Ich habe vorhin schon angekündigt, dass es noch ein paar Restanten aus der zweiten Fragerunde gibt: Herr Abg. Dr. Lengsfeld und Herr Abg. Frieser hatten sich bereits gemeldet. Mittlerweile sind Frau Abg. Hupach und Frau Abg. Schauws hinzugekommen. Gibt es noch weitere Wortmeldungen? Frau Abg. Dr. Gundelach kommt hinzu, und mich selbst habe ich auch auf die Rednerliste gesetzt. Mein Interesse wäre, dass wir von Seiten der Abgeordneten damit die Fragerunden abschließen. Wir sollten dann den angesprochenen Sachverständigen die Chance geben, sich zu den aufgeworfenen Fragen zu äußern. Ich würde abschließend dann ausdrücklich diejenigen unter den Sachverständigen bitten sich zu äußern, die nicht angesprochen worden sind, weil ich zu Beginn der Sitzung so rigide war. Sie sollen dann Gelegenheit haben, auch aus der Debatte heraus, das eine oder andere aus Ihrer Sicht anzusprechen.

Zuerst hat also Herr Abg. Dr. Lengsfeld das Wort, bitte schön.

Abg. **Dr. Phillip Lengsfeld** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Im Prinzip ist meine Frage schon adressiert worden, ich wollte Frau Prof. Dr. Eder zum Thema Beschädigungsverbot ansprechen. Ich bin mir nicht ganz sicher, deshalb meine Nachfrage: Haben Sie eine konkrete Neuformulierung für § 18 vorgeschlagen?

SV **Prof. Dr. Johanna Eder**: Ja, mit wenigen Worten in der Antwort auf Frage 23.

Der **Vorsitzende**: Herr Abg. Frieser, Sie haben das Wort.

Abg. **Michael Frieser** (CDU/CSU): Vielen Dank,

Herr Vorsitzender.

Frau Prof. Dr. Lenski, erneut aktuell geworden ist die Frage zu § 32, unrechtmäßige Einfuhr. Halten Sie es in diesem Zusammenhang tatsächlich für möglich, dass – so lautete der Vorwurf – damit illegal im Land Befindliches legal werden könnte? Inwieweit halten Sie gerade diesen Paragraphen einer echten Rückwirkung für zugänglich? Auch das wird oft diskutiert. Dazu hätte ich gern von Ihrer Seite eine knappe Anmerkung.

Herr Kugler, Sie haben auf die Frage nach den erhöhten Sorgfaltspflichten beim gewerblichen Inverkehrbringen, die nicht an die wirtschaftliche Zumutbarkeit gekoppelt sind, im Zusammenhang mit Artikel 14 GG, knapp geantwortet, Sie sähen keinen Eingriff ins Eigentumsrecht. Ihre Antwort ist selbst für einen Juristen überraschend knapp formuliert. Vielleicht lassen Sie uns an Ihrem Gedankengang teilhaben, der sich dahinter verbirgt.

Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Frau Abg. Hupach, bitte schön.

Abg. **Sigrid Hupach** (DIE LINKE.): Danke Herr Vorsitzender. Meine Frage richtet sich auch an Herrn Kugler. Meine Fraktion hat von Beginn an das Ziel der generellen Unterschutzstellung der öffentlichen Sammlungen begrüßt, weil wir hierin eine enorme Stärkung der Museen und Sammlungen als frei zugängliche Orte des Wissens und der Bildung sehen. Sie gehen in Ihrer schriftlichen Antwort auf Frage 33 zum Stichwort „Entsammeln“ darauf ein, dass dies in öffentlichen Sammlungen ohnehin nur in engen Grenzen und aufgrund wissenschaftlicher Verfahren möglich ist. Es sollten für den Fall, dass Kulturgut dennoch ins Ausland gebracht werden soll, aber Ausnahmegenehmigungen erteilt werden können. Hierzu meine konkrete Frage, ob Sie dies schon ausreichend im vorliegenden Gesetzentwurf verankert sehen, ob der Leitfaden des Deutschen Museumsbundes zum nachhaltigen Sammeln verbindlich genug sein könnte, oder ob man, wie Prof. Dr. Nesselrath vorschlägt, das Aussortieren von Objekten grundsätzlich untersagen und nur im Einzelfall oder über Ausnahmen entscheiden sollte.



Meine zweite Frage richtet sich an Herrn Dr. Andreas, und zwar geht es um die Fristen zur Aufbewahrung der Nachweise. Hier gibt es in den Stellungnahmen ganz unterschiedliche Positionen: zehn bis dreißig Jahre oder noch darüber hinaus, Anpassung an EU-Vorgaben oder an das deutsche Steuer- und Handelsrecht. Herr Dr. Andreas, an Sie deshalb die Frage: Sie haben darauf hingewiesen, dass Galerien bei langen Aufbewahrungsfristen viel Personal und große Lagerkapazitäten vorhalten müssten. Was halten Sie von der Anregung des Deutschen Kulturrates, Galeristen und Kunsthändler zu animieren, ihre Unterlagen an das Zentralarchiv des deutschen und internationalen Kunsthandels zu geben? Danke.

Der **Vorsitzende**: Danke schön, Frau Abg. Hupach, Frau Abg. Schauws, bitte.

Abg. **Ulle Schauws** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich würde gern an Frau Karfeld und an Herrn Prof. Dr. Hilgert eine Frage in Bezug auf § 30 richten. Nach § 30 muss, wer Kulturgut einführen will, geeignete Unterlagen mitführen. So steht es dort. Geeignete Unterlagen sind insbesondere Ausfuhrgenehmigungen des Herkunftsstaates, deswegen die Frage: Wie bewerten Sie diese aktuellen Regelungen zur Rechtmäßigkeit der Einfuhr und bedarf es Ihrer Ansicht nach hier noch weiterer Konkretisierungen oder begrifflicher Nachschärfungen?

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Frau Abg. Dr. Gundelach, bitte.

Abg. **Dr. Herlind Gundelach** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender.

Ich habe nur eine Frage, die ich an Herrn Zimmermann und an Frau Prof. Dr. Odendahl richten möchte. Ich hätte gerne gewusst, wie Sie die jetzt im Gesetzentwurf vorgenommene Ausfuhrregelung für national wertvolles Kulturgut im Kontext der übrigen europäischen Regelungen beurteilen. Passt sie sich gut ein oder ist sie aus Ihrer Sicht besonders scharf oder besonders lasch?

Der **Vorsitzende**: Danke schön.

Abg. **Siegfried Ehrmann** (SPD): Ich möchte eine abschließende Frage stellen. Frau Prof. Dr. Odendahl, ich will die Frage gern an Sie richten: Es ist im definitiven Bereich einiges gesagt worden. Die Begriffe sind enger gefasst, klarer gefasst. Es gibt durchaus Besorgnisse im Hinblick auf die Rückwirkung dieser Klärung. Könnte es sein, dass bereits unter Schutz gestellte Kulturgüter infrage gestellt und Entlistungen beantragt werden? Wie sind die Wirkungen, wie kann man das Risiko abfedern? Gibt es eine Empfehlung?

Der **Vorsitzende**: Wir kommen jetzt zur Antwortrunde. Dem Alphabet folgend, hat als Erster Herr Dr. Andreas das Wort.

SV **Dr. Christoph Andreas**: Zur Pflicht, Unterlagen 30 Jahre aufzubewahren: Ich kenne kein Berufsfeld, auch kein sensibles, in dem Kundendaten über 30 Jahre aufgehoben werden müssen. Wenn ich das Gesetz richtig sehe, ist es ja so, dass diese 30-jährige Aufhebepflicht in allererster Linie im Zusammenhang mit der Vermutung oder dem Verdacht eines Falls eventueller NS-Raubkunst steht. Das greift natürlich zu kurz. Wenn ich heute eine 30-jährige Aufhebepflicht habe, so fehlen mir die 70 Jahre vorher trotzdem. Das heißt, es hilft mir gar nichts, wenn ich den jetzigen Besitzer ausfindig mache oder preisgebe. Wer war vor 70 Jahren in der Zeit von 1933 bis 1945 Besitzer der Bilder? Das erschließt sich aus den Papieren leider nicht. Das ist ja unser Hauptproblem. Aus der Weitergabe der Daten an andere Stellen ergibt sich für uns natürlich ein riesiges Problem. Wir müssen ein Persönlichkeitsrecht unserer Sammler und Kunden wahren. Wo sind hier datenschutzrechtliche Richtlinien? Die fehlen. Bei der zehnjährigen Einsichtnahme bei Finanzbehörden gibt es das Steuergeheimnis. Wo ist hier eine Regelung, wenn ich Kundendaten an Behörden oder andere Stellen weitergebe, wer hat darauf aus welchen Gründen Zugriff? Deshalb halte ich es schon für äußerst schwierig, über diese zehnjährige Aufhebepflicht, die auch in anderen Bereichen üblich ist, hinauszugehen. Alles was über zehn Jahre hinausgeht, ist auch im Aufwand für uns schwer nachvollziehbar.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Sodann war Herr Prof. Dr. Hilgert angesprochen, bitte.



SV Prof. Dr. Markus Hilgert: Zur Frage zu § 30: Es ist bei archäologischem Kulturgut so, dass die überwiegende Mehrheit der Staaten ja ohnehin Ausfuhrgenehmigungen bzw. keine Ausfuhr von archäologischen Kulturgütern vorsieht. Wenn ich den Paragraphen in seiner jetzigen Formulierung richtig verstehe, dann geht es darum, in den Fällen, in denen das grundsätzlich möglich ist, eine Öffnung zu gewährleisten für den Fall, dass der Staat zwar keine Ausfuhrgenehmigung im strengen Sinn vorsieht, aber es geeignete Unterlagen geben kann, die die Rechtmäßigkeit der Ausfuhr dokumentieren. Insofern glaube ich, dass diese Öffnung sachlich angemessen ist.

Der **Vorsitzende:** Herzlichen Dank. Frau Karfeld, bitte.

SV Kriminalhauptkommissarin Silvelie Karfeld: Ich möchte ein Beispiel zeigen (Illustration im Sitzungssaal). Wenn es um die Frage der Belege geht, ist das Phänomen zu beobachten, dass selbst bei Werten wie 77.000 Euro oder 140.000 Euro handschriftliche Papiere ausgestellt werden, aus denen eine Behörde nichts ablesen kann. Solche Papiere gehen über die Grenzen hinweg. Deswegen brauchen wir – nicht nur die Polizei, sondern auch der Zoll – Belege, die wir bei den jeweiligen Ländern wieder abfragen können. Wir stellen uns eine Datenbank vor, in die die Herkunftsländer die Dokumente einstellen können, die sie ausstellen, wenn sie eine Freigabe erteilen.

Oft wird eingewandt, die Objekte seien seit Jahrzehnten unterwegs, deswegen könne keine Ausfuhrgenehmigung vorliegen, lateinamerikanische Länder hätten damals beispielweise solche Papiere noch gar nicht ausgestellt. Aber dann müsste ich ja zumindest einen Zolleinfuhrbeleg haben, als ich das Objekt nach Deutschland importiert habe. Es kann natürlich Einzelfälle geben, in denen Objekte auf anderen Wegen das Land verlassen haben, zum Beispiel durch wissenschaftliche Grabungen. In solchen Fällen gibt es aber in aller Regel einen Beleg der Fundteilung.

Wir gehen von der Prämisse aus, dass jedes Objekt, das regelgerecht ausgegraben und ausgeführt wurde, dokumentiert ist. Es gibt für alle Objekte –

auch in Deutschland – in Denkmalschutzgesetzen Meldepflichten. Das heißt, das Objekt muss zumindest registriert worden sein, und das heißt für mich, ich weiß, woher es kommt. Dabei ist die Einfuhr für mich gar nicht der zentrale Punkt, weil es Einfuhrkontrollen in Deutschland höchstens punktuell gibt. Für mich ist entscheidend, dass Objekte, die in Deutschland in den Handel kommen, die Dokumente haben müssen, die sie von ihrem Ursprungsland hätten ausgestellt bekommen müssen. Wir beobachten im Handel beispielsweise, dass verstärkt Antiken mit einer Ausfuhrbescheinigung aus Frankreich angeboten werden. Was soll ich damit anfangen? Das sagt mir als Ermittlungsbehörde, als Kulturgutschutzbehörde nichts. Für mich ist wichtig, ob das Ursprungsland der Ausfuhr zugestimmt hat oder nicht. Insofern ist es für mich unerheblich, ob man das im Gesetz selbst bestimmt oder in den Ausführungen, die dazu nachher erstellt werden. Entscheidendes Kriterium ist die Ausfuhrgenehmigung des Herkunftslandes bzw. die staatliche Freigabe.

Der **Vorsitzende:** Herzlichen Dank, Frau Karfeld. Herr Kugler, Herr Abg. Frieser und Frau Abg. Hupach haben Fragen an Sie gerichtet.

SV Robert A. Kugler: Frau Abg. Hupach, zunächst zu Ihrer Frage. Die Frage, ob Entsammeln möglich ist oder nicht, würde sich ja grundsätzlich – die Kollegen aus den Museen werden mich korrigieren, wenn ich etwas Falsches sage – erst einmal nach den eigenen Statuten der jeweiligen Häuser richten. Von dieser Überlegung bin ich bei der Beantwortung der Frage ausgegangen. Wenn also ein Fall vorliegen würde, dass beispielsweise nach den Statuten der Stiftung Preußischer Kulturbesitz ein Objekt aus nicht haushalterischen Gründen entsammelt würde und sich dann die Möglichkeit ergäbe, es im Ausland zu veräußern, es aber als national wertvoll eingestuft wäre, weil es nach dem neuen Gesetz Teil einer Sammlung ist, und wenn sich gleichzeitig im Inland kein Käufer finden würde, dann müsste man sich tatsächlich überlegen, ob nicht eine Ausnahmegenehmigung für diesen konkreten Fall zu erteilen wäre. Dass man das gesetzlich regeln muss, bezweifle ich. Ich glaube, so etwas kann man im Einzelfall entscheiden, so wie es in der Vergangenheit bereits geschehen ist bei be-



stimmten Objekten, die als national wertvoll eingestuft waren. Denken Sie an die Waldseemüller-Karte, die in die USA gegangen ist. Da hat man ähnliche Erwägungen angestellt und eine Ausnahmegenehmigung erteilt.

Der Fall des Entsammlens ist nicht Teil dieses Gesetzes. Über Entsammlen muss die Institution auf der Grundlage ihrer eigenen Statuten entscheiden, ob sie das kann oder nicht.

Herr Abg. Frieser, vielen Dank für Ihre Frage nach den Eigentumsbeschränkungen, auf die ich gerne antworte, um etwas klarzustellen. Selbstverständlich können Eigentumsrechte berührt werden. Meine Antwort war – und da möchte ich die Ausführungen von Frau Prof. Dr. Lenski ergänzen –, das unter der Prämisse des angelegten Maßstabs zu sehen. Ist da der kleine Händler, der Einmannbetrieb, bei dem wirtschaftliche Zumutbarkeit in wesentlich kleinerem Umfang zu verorten ist als bei einem etablierten Betrieb, der unterschiedliche Abteilungen betreibt und sich ganz anders aufstellen kann? Frau Prof. Dr. Lenski hat angesprochen, dass man möglicherweise eben nicht die wirtschaftlichen Interessen bzw. den Durchschlag auf eigentumsrechtliche Fragen des kleinen Händlers heranziehen könnte, sondern die Frage stellen kann, ob der Handel mit Kunstwerken oder Kulturgütern im Allgemeinen ein Gewerbe ist, das von vornherein hohe wirtschaftliche Anforderungen stellt. Das bedeutet, dass Sie gewisse Dinge vorhalten müssen und dass das eben nur ab einer bestimmten Größe geht, so dass nur die großen etablierten Handlungshäuser den Anforderungen gerecht werden können.

Insofern ist meine Antwort in der schriftlichen Stellungnahme etwas salopp ausgefallen. Aber die Gegenfrage wäre, ab welcher strukturellen Dichte eines Betriebes man die Frage stellt. Würde man den kleinen Onlinehändler ohne viel Infrastruktur zum Maßstab nehmen, dann wäre natürlich vieles in der Abwägung der eigentumsrechtlichen Fragen wirtschaftlich nicht zumutbar. Ich glaube aber nicht, dass wir das wollen. Und ich glaube auch nicht, dass Auktionshäuser, die entsprechende Strukturen vorhalten, ein Interesse daran haben können, solche Wettbewerbsverzerrungen zu haben.

Der **Vorsitzende**: Danke schön für Ihre Ausführungen, Herr Kugler. Herr Abg. Frieser hatte auch Sie, Frau Prof. Dr. Lenski, gefragt. Bitte schön.

SV **Prof. Dr. Sophie Lenski**: Ich hoffe, ich habe die Frage richtig verstanden, die darauf zielt, wie § 32, die Legalisierung und die Rückwirkung zu verstehen sind. Die Regelung im jetzigen Entwurf sieht ganz klar ein Einfuhrverbot erst ab dem Inkrafttreten des Gesetzes vor. Das ist nötig, denn man kann nicht rückwirkend die Einfuhr für illegal erklären, wenn sie vorher legal war. Wenn bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes legal eingeführt wurde, gibt es kein Problem, dann ist die Einfuhr eben legal. Wir müssen damit leben, dass bisher keine gesetzlichen Regelungen getroffen worden sind.

Das Problem, das ich für die Praxis sehe, ist, dass es meiner Meinung nach sehr verlockend sein wird, zu behaupten, das Kulturgut sei schon vor Inkrafttreten des Gesetzes eingeführt worden. Im Entwurf sind weder Einfuhrerlaubnisse vorgesehen noch eine Altfallregelung, um das Kulturgut registrieren zu lassen, um zu sagen: „Das Kulturgut ist hier, Schwamm drüber, wie es nach Deutschland gekommen ist, die Einfuhr war jedenfalls nach deutschem Recht legal, und jetzt darf ich's behalten.“ Das gibt es beides nicht. Deshalb wird meiner Meinung nach der Anreiz sehr groß sein, zu behaupten, das Objekt sei schon vor Inkrafttreten des Gesetzes eingeführt worden. Diese Behauptung zu widerlegen halte ich in der Praxis für sehr schwierig.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Frau Prof. Dr. Odendahl, auch an Sie waren Fragen gerichtet.

SV **Prof. Dr. Kerstin Odendahl**: Die erste Frage betrifft die Thematik, ob die Ausfuhrregelung in Deutschland im Vergleich zu denen in anderen Staaten streng oder weniger streng sein wird. Wenn man sich den Abwanderungsschutz in anderen Staaten anschaut, stellt man fest, dass im europäischen Kontext alle Staaten ihr national wertvolles Kulturgut vor Abwanderung schützen. Es lässt sich feststellen, je reicher ein Staat als Kulturnation mit Vergangenenheit ist, desto stärker ist der Abwande-



rungsschutz ausgestaltet. Es ist ein legitimes Interesse der Staaten, ihre eigene Identität und Geschichte auf diese Art und Weise bewahren zu helfen. Schaut man in die verschiedenen Modelle, stellt man fest, dass das Listenmodell, das wir in Deutschland praktizieren, sehr wenig verbreitet ist. Listenmodell heißt ja, dass nur eine ganz kleine Gruppe von Kulturgütern geschützt ist. Wir gehören zu denjenigen, indem wir mit Listen arbeiten, die in dieser Hinsicht die Mildesten sind.

Hinzu kommt, dass es in anderen Staaten ein absolutes, kompensationsloses Ausfuhrverbot für national wertvolle Kulturgüter gibt, egal ob diese Kulturgüter in öffentlicher oder in privater Hand sind. Auch Abwanderungsregelungen für einen Handel innerhalb der EU haben alle Staaten bis auf die Niederlande. Viele von ihnen haben dabei die Alters- und Wertgrenzen der europäischen Verordnung übernommen. Im Gesetzentwurf der Bundesregierung sind sie hoch angesetzt. Auch in dieser Hinsicht ist das Gesetz sehr freundlich. Und wenn Sie gegen Ausfuhrvorschriften verstoßen, sind die Strafen in anderen Staaten drakonisch. Ich hatte einen Kollegen im Strafrecht, der sich darauf spezialisiert hatte, Urlauber aus den Gefängnissen zu holen, die am Strand Dinge aufgesammelt hatten. Also, wir gehören nicht zur untersten Skala, aber selbst mit dem neuen Gesetz gehören wir immer noch deutlich zum unteren Drittel, unteren Viertel, was die Strenge der Ausfuhrregelungen betrifft.

Die Frage der möglichen Rückwirkung der neuen Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste, die sind ja in der Tat strenger geworden, indem das neue Kriterium der Identitätsstiftung dazugekommen ist. Ich glaube in der Tat, dass das ein Problem ist, das wir regeln müssen. Wenn wir bislang nur ein Kriterium hatten (was jetzt in § 7 Abs. 1 Nr. 2 steht), so haben wir im neuen Gesetz ein zweites Kriterium (§ 7 Abs. 1 Nr. 1). Das bedeutet, dass wir nach dem alten Muster nach anderen Regeln eingetragen haben, als wir es demnächst tun wollen. Deshalb müssten wir eigentlich eine Übergangsregelung schaffen, die dem Modell in § 90 entspricht. Paragraf 90 Abs. 2 steht für diejenigen, die auf den alten Listen zu finden sind (Reichsverordnung von 1919 und DDR-Kulturgutschutzgesetz von 1980). Diese Listen werden seit mehreren Jahren laufend

überprüft. Als die Objekte damals eingetragen wurden, erfüllten sie die Voraussetzungen, erfüllen sie diese Voraussetzungen auch heute noch? Ich befürchte fast, dass man eine solche Überprüfung auch jetzt machen müsste, natürlich mit einer viel längeren Frist als 2020. Da muss man mit Sicherheit 20 oder 30 Jahre als Übergangsfrist einplanen. Aber eigentlich müssten wir die bestehenden Listen überprüfen.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank für Ihren Hinweis. Herr Zimmermann, bitte.

SV **Olaf Zimmermann**: Ich finde es wichtig, dass wir uns noch einmal anschauen, wie wir in Deutschland eigentlich dastehen. Ich glaube, dass dieses Gesetz deshalb absolut notwendig ist, weil wir seit vielen Jahren eine massive Lücke in der Regelung der Einfuhr wie auch in der Ausfuhr haben. Ich will noch einmal daran erinnern, wie lange wir gebraucht haben, bis wir das UNESCO-Übereinkommen von 1970 in Deutschland ratifiziert haben. Das heißt, wir sind nun wirklich nicht die Speerspitze in diesem Bereich, sondern wir sind ganz hinten dabei. Frau Prof. Dr. Odendahl hat ja schon darüber berichtet, dass auch in anderen europäischen Ländern Vorgaben gemacht werden. Auch die Europäische Union macht Vorgaben, die über das hinausgehen, was jetzt in dem Gesetzentwurf steht. Wenn wir uns § 24 mit den Wert- und Zeitgrenzen anschauen, dann sind wir nicht diejenigen, die ganz besonders streng wären, sondern wir sind verhältnismäßig moderat. Das steht uns ganz gut an, weil wir so viele Jahre wenig getan haben. Jetzt ist es ein großer Brocken.

Ich finde, es ist wichtig, dass Einfuhr und Ausfuhr in einem Gesetz geregelt werden. Es gab ja eine Debatte, ob es nicht besser wäre, die Materie in viele verschiedene Gesetze zu unterteilen. Ich glaube, es ist wichtig und notwendig, dass man ein Gesetz schafft. Damit werden wir uns eher an die europäische Basis anpassen, als dass wir Vorreiter wären.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank, Herr Zimmermann.

Wie vorhin vereinbart, möchte ich jetzt Herrn Prof.



Dr. Falckenberg, Frau Dr. Hansen, Herrn Prof. Dr. Nesselrath und Herrn Worbs Gelegenheit geben, noch einige Aspekte aus ihrer Sicht einzubringen.

SV Prof. Dr. Harald Falckenberg: Meiner Meinung nach ist die ganze Diskussion hier reichlich theoretisch. Es wird abgewogen, dass ein Privater auch einen öffentlichen Auftrag hat, es wird auf Artikel 14 GG verwiesen. Das ist doch selbstverständlich, das ist doch in der Geschichte des Kulturgutschutzes gar nicht bezweifelt worden.

Ich hatte schon einmal die Frage gestellt: „Was heißt hier Sozialpflicht?“ Ich zahle jedes Jahr Steuern. Ist das nicht schon eine große Sozialpflicht? Ich muss jedes Jahr eine Steuererklärung abgeben.

Ich würde lieber mit „Vorabgenehmigung“ als mit dem Begriff „Negativattest“ agieren. Dass man eine Vorabgenehmigung für bestimmte Fälle für eine bestimmte Zeit erteilt, ist zum Beispiel für die Auktionshäuser sehr wichtig. Ich fände diesen Begriff etwas besser als das Negativattest, das dann ganz genau definiert werden müsste.

Im Übrigen stimme ich überhaupt nicht zu, dass die Regelungen in Deutschland milder ausfallen als anderswo. Im Vergleich zu England, zu Frankreich, zu Italien gibt es zwei große Unterschiede. In diesen Ländern sind es die Kulturbehörden, die die Genehmigungen erteilen. In Deutschland bewegen wir uns in einem föderalen System und haben den Bund eingeschoben, indem erst mal eine Prüfung durch den Zoll verlangt wird. Die Zollprüfung gilt für 30 Kategorien. Wenn Sie das einmal durchrechnen – ich habe das gemacht –, sehen Sie, was das an bürokratischem Mammutaufwand bedeutet. Es wurde immer gesagt, kleine Galerien, junge Galerien seien gar nicht betroffen, weil es Altersgrenzen gibt. Aber natürlich sind sie betroffen, weil sie die ganzen Ausfuhrverpflichtungen erfüllen müssen.

Wenn Sie die Ankaufsrechte in Frankreich, Italien und England vergleichen, dann ist das ein entscheidender Unterschied zu Deutschland. Deshalb sind die Regelungen dort eindeutig besser für die Sammler als in Deutschland. Wir haben jetzt ein Dreistufenprinzip: Wir müssen mit allen Sachen, Stück für

Stück, zuerst zum Zoll. Wenn das Stück unterhalb der Wert- und Altersgrenzen liegt, geht es durch, wenn nicht, kommt die Genehmigungsphase bei den Landesbehörden. Wenn die sich unsicher sind, ob etwas national wertvoll ist, winken sie es entweder durch, erteilen die Genehmigung, oder es kommt zu dem letztendlichen Verfahren. Diese Ungewissheit, die dadurch entsteht, und die Zeit, die das in Anspruch nimmt, bilden die praktische Seite für einen Sammler. Ich möchte das Kategorienprinzip am liebsten zum Teufel jagen! Es stehen überall Altersgrenzen, 70 Jahre oder 50 Jahre in der EU-Verordnung, die weiter gilt. Jetzt kommt die große Zeit der deutschen Kunst, die die 50 Jahre überschreiten. Jahr für Jahr muss sich ein Sammler überlegen: Verkaufe ich jetzt, solange ich noch völlig frei bin, weil das Werk jünger als 50 Jahre ist, oder riskiere ich ein solches sehr langwieriges Verfahren? Bei dem jetzt gewählten Kulturbegriff kommt am Ende praktisch nichts auf die Liste. Deshalb ist meine Frage: Warum betreiben wir einen solchen Riesenaufwand mit Riesenkosten, wenn am Ende doch nichts auf die Liste kommt? Das sehe ich ganz praktisch, völlig pragmatisch.

Dass die Sammler weglaufen und abwandern, darüber brauchen wir uns nicht zu wundern. Nehmen wir Italien und die 50-Jahre-Altersgrenze: In den Herbstauktionen 2015 von Sotheby's und Christie's wurde für nicht weniger als 120 Mio. Euro Arte Povera und andere Kunst, die in die 1960er Jahre gehört, verkauft, damit hinterher nicht die Unsicherheit besteht, ob die italienische Kulturbehörde die Werke freigibt, weil sie nicht freigeben muss, wenn ein öffentliches Interesse besteht. Also haben die Sammler verkauft. An zwei Nachmittagen ist mehr verkauft worden, als der gesamte Umsatz in Italien erreicht, der bei 85 Mio. Euro im Jahr liegt. Diese Abwanderung ist ein ganz praktisches Ergebnis. In Deutschland gehen wir von einer Altersgrenze von 70 Jahren aus. Letzten Monat haben sie bei Sotheby's und Christie's für 19 Mio. Euro deutsche Kunst verkauft, und es war aufgelistet, aus welchen Museen die Objekte abgewandert sind. Ich finde, die Altersgrenzen deshalb außerordentlich gefährlich, weil sie erst alle Freiheit lassen und danach Unsicherheit erzeugen.

Ich weise noch einmal darauf hin, dass wir in



Deutschland eine Stufe mehr einziehen als in anderen europäischen Ländern. Den Zoll haben weder England noch Frankreich. Dort wird alles von der Kulturbehörde erledigt. Wenn Sie ein Negativattest ermöglichen, wird das ganze Kulturgutschutzgesetz aus den Angeln gehoben. Wer hat zu entscheiden? Über das Negativattest haben die Länder zu entscheiden. Dann brauchen wir den Zoll gar nicht mehr. Dann kann man den Zoll doch gleich rauslassen, Negativatteste einführen und diese die Landesbehörden ausstellen lassen. Aber die werden sich freuen, was für Kosten auf sie zukommen. Danke schön.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank, Sie haben aus Ihrem Herzen keine Mördergrube gemacht. Frau Dr. Hansen, Sie haben das Wort, bitte schön.

SV Dr. Dorothee Hansen: Ich möchte mit einer Anmerkung zu Herrn Abg. Dörmanns Frage und der Antwort von Frau Prof. Dr. Odendahl beginnen. Es geht bei der Sorge der privaten Besitzer nicht darum, dass deren Werke, wenn sie in einer Sammlung gezeigt werden, als nationales Kulturgut bezeichnet werden, sondern es geht um die Frage, ob ein Verfahren zur Auflistung als national wertvolles Kulturgut in Gang gesetzt wird. Das ist die Sorge.

Ich möchte gern auf Prof. Dr. Falckenberg antworten. Bei allem Verständnis und dem großen Interesse von Seiten der Museen, vertrauensvoll mit Sammlern und dem Handel zusammenzuarbeiten, appelliere ich an Sie, dem Sachverständigenausschuss Vertrauen zu schenken. Dort sind alle Beteiligten mit hochrangigen und anerkannten Persönlichkeiten vertreten. In den vergangenen Jahren hat man gesehen, dass sehr präzise und überlegt mit der Eintragung in die Listen verfahren wurde. Ich glaube nicht, dass sich das in Zukunft ändern wird.

SV Prof. Dr. Harald Falckenberg: Die Frage ist theoretisch, weil es dort nie Widerspruch gegeben hat. Ich habe noch nicht erlebt, dass das Votum am Ende nicht anerkannt worden ist.

SV Dr. Dorothee Hansen: Die Vertrauensbildung scheint mir jedenfalls sehr wichtig. Die Museen

sind sehr stark auf die Zusammenarbeit mit den Privatsammlern und mit dem Handel, der das Bindeglied darstellt, angewiesen. Das liegt einerseits an der finanziellen Situation der Museen. Wir können uns gar nicht leisten, mit großen Privatsammlern auf dem Kunstmarkt zu konkurrieren. Und umgekehrt, wenn es eine gute Zusammenarbeit gibt, dann hat sich schon sehr oft ergeben, dass es Mäzene gibt, die später den Museen Werke geschenkt haben. Ich finde, das schönste Beispiel gab es vor über 100 Jahren hier in Berlin. Hugo von Tschudi, der Leiter der Nationalgalerie in Berlin, hatte ein ausgezeichnetes Verhältnis zu Paul Cassirer, dem bedeutenden Kunsthändler, der viele bedeutende Sammler in Deutschland und vor allem in Berlin gewinnen konnte. Die beiden haben ein unglaublich fruchtbares Netzwerk gebildet. Ich hoffe sehr, dass das auch weiterhin gelingen wird.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Dr. Hansen. Herr Prof. Dr. Nesselrath, wenn ich auch Sie noch einmal um ein Statement bitten darf.

SV Prof. Dr. Arnold Nesselrath: Ich finde angesichts der Fälle aus den letzten Jahrzehnten das Gesetz für absolut notwendig, habe aber, ähnlich wie Herr Prof. Dr. Falckenberg, auch den Eindruck, dass die Diskussion sehr theoretisch ist. Was ich mir wünschen würde, dass es nicht zu kurz kommt, ist die Kunst selbst. Etwas, worauf ich an sich gehofft hatte, war der Begriff „identitätsstiftend“. Ich hatte gehofft, dass man das Gesetz auch nutzen kann, um Dinge in Deutschland zu verankern. Ich habe das Humboldt-Forum genannt, das einen ganz neuen Ansatz darstellt. Die Frage ist, wie viele Leute das Humboldt-Forum für typisch deutsch halten werden. Bereits in den 1960er Jahren hat Alexander Mitscherlich die „Unwirtlichkeit unserer Städte“ angesprochen. Diese Diagnose bewahrt sich im Moment ja stärker als in den 1960er Jahren und hat auch etwas damit zu tun, dass viele Leute, die nach Deutschland kommen, ihre Kultur zunächst einmal nicht mitbringen können.

Das heißt, ich gehe davon aus, dass die Definition des Kulturbegriffs dynamisch bleiben muss. Frau Prof. Dr. Lenski hat das auch angesprochen. Im Gesetz sind eine Menge ganz guter Ansätze, aber ich bin nicht der Meinung, dass man einen Gegensatz



zwischen Handel und Museen aufmachen muss, sondern eine Balance zwischen beiden braucht. Auch das ist bereits angesprochen worden. Ich habe jahrelang in London erlebt, wie sich beide Bereiche gegenseitig befruchtet haben. Darauf kann man in den Kulturinstitutionen nicht verzichten. Man sollte auch Fälle, wie sie Herr Dr. Andreas benannt hat, in Rechnung stellen, weil es Möglichkeiten geben muss, solche Kooperationen wie den gemeinsamen Rembrandt-Kauf von Louvre und Rijksmuseum umzusetzen.

Frau Grütters hat den Unterschied zwischen Preis und Wert aufgemacht, der aber hier in der Runde von niemandem aufgenommen worden ist. Die meisten haben über Preise geredet, aber „Wert“ gesagt. Das sind Dinge, die man in Rechnung stellen muss. Was bedeutet es, wenn Leute umziehen? Ich weiß zum Beispiel nicht, was Hartwig Fischer aus Dresden gemacht hat, ob er eine Sammlung hat, die er mit nach London genommen hat und sie künftig noch ausführen dürfte. In England gab es den Fall Pope Hennessy. Als der nach Amerika ging, gab es einen großen Aufschrei. Das sind alles Dinge, die in dem Gesetz noch angesprochen werden sollten.

Archäologische Objekte sind nicht nur Sachen, die aus Grabungen stammen. Ich komme aus einem Drittstaat, der Vatikan gehört ja nicht zur EU. Die beiden ersten Werke der Vatikanischen Museen sind der Laokoon, der eine lückenlose Provenienz hat, und der Apoll von Belvedere, bei dem ich mich frage, ob man dem Papst vorwerfen muss, dass er illegal Kunstgüter besitzt, weil er die Provenienz des Apolls nicht nachweisen kann. Diese Dinge klingen ein bisschen aphoristisch, in der Sache sollten sie aber mit bedacht werden, damit die Möglichkeit der Kreativität des Gesetzes nicht verloren geht.

Der **Vorsitzende**: Herr Prof. Dr. Nesselrath, herzlichen Dank für Ihre Ausführungen. Herr Worbs, darf ich Sie auch um Ihr Statement bitten?

SV Kristian Nicol Worbs: Vielen Dank, dass ich mich im Namen der Münzsammler noch einmal äußern darf, das ist ja ein Nebengebiet bei den Aspekten, die wir heute angesprochen haben. Man sollte nicht vergessen, dass große Teile der Bevölkerung

sich mit diesem Gebiet beschäftigen. Es gibt Hunderttausende von Münzsammlern und dementsprechend Millionen von Münzen. Wenn wir diese Münzen dem neuen Gesetz unterwerfen, in dem die Begriffe „Kulturgut“, „Herkunftsland“ etc. nicht ausreichend definiert sind, dann sorgt das für viel Unsicherheit und auch Angst vor rechtlichen Konsequenzen bei denjenigen, die ihr Hobby, die Münzsammlung, weiterführen wollen, aber auch bei den Wissenschaftlern.

Ich habe Ihnen ein Buch mitgebracht, das ich Ihnen gern zur Verfügung stelle. Es handelt sich um ein 500-Seiten-Werk, das wir jährlich herausgeben, das „Jahrbuch für Numismatik und Geldgeschichte“. Das Jahrbuch enthält hauptsächlich Forschungsergebnisse von Münzsammlern. Es wird mit der Wissenschaft zusammen, mit dem Handel zusammen erstellt. Was ich mir wünsche, ist, dass man sich bei der Abfassung des Gesetzes darüber Gedanken macht und bewusst wird, dass die Münzen in diesem Gesetz einen äußerst schwierigen Stand haben. Was mir fehlt, ist, dass Münzen eine eigene Kategorie in der Auflistung der verschiedenen Bereiche bilden. Fallen Münzen unter den Begriff „Kulturgut“ oder nicht? Zum Stichwort „Herkunftsland“ darf ich ein kleines Beispiel geben. Das Römische Reich umfasste das Gebiet von etwa 40 heutigen Staaten, von England bis Ägypten. Römische Silberdenare galten als Währung im ganzen Reich. Das ist quasi der antike Euro gewesen. Römische Münzen werden heute in über 100 Ländern gesammelt. Ich möchte damit die Flut und die Anzahl der Dinge verdeutlichen, über die wir hier reden.

Wir haben mit den Sorgfaltspflichten ein großes Problem. Es gibt Sammler, die Sammlungen mit 1.000, 2.000 oder 3.000 Münzen haben. Diese Sammler, die nichts Besonderes sind, ergänzen ständig ihre Sammlung oder verkaufen Stücke. Wenn man ein besseres Stück findet, verkauft man das schlechtere Stück. Dieser Handel findet heute zum großen Teil über das Internet statt, da werden Münzen in Frankreich gekauft, da wird eine Münze nach England verkauft, da wird eine andere in der Schweiz gekauft und eine andere geht nach Italien. Wenn wir alle Objekte, die hier in Bewegung sind, mit den Sorgfaltspflichten von Einfuhr- und Ausfuhr genehmigungen belasten, dann ist es vielfach gar nicht mehr möglich, zu sammeln.



Es geht ja um kleine Objekte. Man darf nicht vergessen, wir reden nicht über Bilder für 100.000 oder 1 Mio. Euro, wir reden über – auch antike, griechische, römische Münzen – Objekte, die man für 50 Euro oder 100 Euro kaufen kann, teilweise noch billiger. Wenn ich dann eine Einfuhr- und eine Ausfuhrerlaubnis erstellen lassen muss, die mich je schon 10 Euro oder 20 Euro kostet, dann lohnt das Ganze ja nicht mehr.

Also, es wäre schön, wenn die Kategorie „Münzen“ von Ihnen überdacht werden könnte. Münzen sind ein sehr diffiziles Gebiet, es ist viel Fachwissen gefragt. Für die Exekutive zu beurteilen, ist das eine wertvolle Münze, ist das keine wertvolle Münze, ist kaum möglich. Man muss sich mit dem Thema jahrelang befassen haben. Dazu ein kleines anderes Beispiel: Der Maria-Theresien-Taler ist vielleicht jedem ein Begriff und bekannt. Dieser Taler wird seit 1780 geprägt, offiziell bis in die 1970er Jahre. Er war mit offizielle Währung in Äthiopien. Er wird bis heute geprägt als Medaille, als Touristenartikel. Aber die meisten hier im Raum könnten einen nachgeprägten heutigen Maria-Theresien-Taler nicht von einem Maria-Theresien-Taler des Jahres 1780 unterscheiden. Damit möchte ich die Problematik des Münzsammelns noch einmal vor Augen führen und bitte, dieses Thema intensiv zu berücksichtigen. Ich stehe mit meinen Helfern gern für jede Frage zur Verfügung. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank, Herr Wörbs. Ich habe aus den Reihen der Abgeordnetenkollegen keine weiteren Wortmeldungen.

Ich möchte mich ausdrücklich bei Ihnen bedanken, dass Sie uns Ihre Zeit zur Verfügung gestellt haben nicht nur heute Nachmittag, in diesen knapp drei Stunden, in denen wir miteinander Gedanken abgewogen haben, sondern Sie haben auch bei der Verfassung dieses Kompendiums (der gesammelten schriftlichen Stellungnahmen) entscheidend mitgewirkt. Ich darf Ihnen versichern, dass das, was Sie niedergelegt haben, aber auch das, was Sie heute eingeführt haben, uns in den nächsten Wochen sehr intensiv beschäftigen wird. Sie haben die Entwicklungsgeschichte dieses Gesetzentwurfes verfolgt. Und – ich will das freimütig aus meiner Sicht einräumen und beschreiben – wir sind gemeinsam

ein lernendes System. Auch auf der Seite der Bundesregierung haben sich die Dinge weiterentwickelt. Ich finde, aus guten Gründen. Wir haben im parlamentarischen Verfahren auch durch Ihre Stellungnahmen eine Masse an zusätzlichen Hinweisen bekommen. Es gibt außerdem eine Fülle bilateraler Kontakte. Kolleginnen und Kollegen aus ihren jeweiligen Berufszweigen, Berufsfeldern und Verantwortungsbereichen sind auf die unterschiedlichen Abgeordneten in den Regionen zugegangen. Es gibt eine hohe Sensibilität dafür im Deutschen Bundestag, hier etwas Gutes zu erreichen. Frau Prof. Dr. Odendahl hat es zutreffend beschrieben: Es ist eine klassische Aufgabe der Gesetzgebungsarbeit und das oberste Ziel in einer parlamentarischen Demokratie, nicht dem Einzelinteresse zu dienen, sondern eine Regelung zu finden, die dem Gemeinwohl dient. Wie man dieses Gemeinwohl diskutiert und erarbeitet, ist den Verantwortlichen in den Parlamenten und ihren Ausschüssen übertragen, darum zu streiten und Wege zu finden, die vermittelbar sind und die man begründen kann, in der Hoffnung, dass die Gründe tragen. Das gilt auch, wenn der Einzelne aus seiner eigenen Sicht nicht zwingend überzeugt ist. So ist das Geschäft.

Ich darf Ihnen versichern, dass wir die Aufgabe ernstnehmen und es unser Ziel ist, dass wir das Gesetz möglichst vor der parlamentarischen Sommerpause abschließend beraten. Sie wissen, das Gesetzgebungsverfahren ist mehrstufig angelegt, der Gesetzentwurf war auch schon im Bundesrat. Ziel ist es – die Feinterminierung machen wir noch –, dass der Gesetzentwurf auch den Bundesrat noch vor dem Sommer erneut erreicht, so dass wir diesen Prozess tatsächlich zum Abschluss bringen können. Ich glaube, dass alle Argumente auf dem Tisch liegen. Es hat deshalb keinen Zweck, lange zu warten und zu zaudern. Man muss die Thematik jetzt sauber abarbeiten. Das ist die Situation, in der wir uns befinden. Sie haben uns mit Ihrer Expertise, mit Ihren Ausführungen wesentliche Anregungen gegeben, und ich bedanke mich ausdrücklich im Namen aller Kolleginnen und Kollegen, dass Sie uns heute bei der Anhörung zur Verfügung gestanden haben.

Frau Grütters hat das Bedürfnis, noch etwas zu sagen. Das möchte ich ihr nicht verwehren.



Staatsministerin **Monika Grütters** (Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, BKM): Ich wollte nur sagen, wie angenehm und hilfreich sachliche Debatten sein können. Dafür wollte ich mich heute bedanken.

Der **Vorsitzende**: In diesem Sinn wünsche ich Ihnen einen guten Heimweg. Wir stehen alle weiterhin als Berichterstatterinnen und Berichterstatter oder in den Fraktionen für Rückfragen zur Verfügung. Wir befinden uns jetzt in der Phase der förmlichen parlamentarischen Arbeit.

Herzlichen Dank und einen schönen Abend.

Schluss der Sitzung: 17:50 Uhr

Siegmond Ehrmann, MdB
Vorsitzender